

# Lindenberg Nachrichten



mit Einlage  
„Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld“

Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld  
und der Mitgliedsgemeinden Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,  
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 18

Freitag, den 9. Dezember 2022

Nr. 12

## Frohe Weihnachten

Hört, wie hell ein Glöckchen klingt,  
der Kinder Herz vor Freude springt,  
erfüllt die Welt mit Lichterschein  
und Weihnachtsfriede kehre ein.

Wir wünschen Ihnen eine Zeit  
voller Liebe und Frieden,  
Glück im neuen Jahr und ein frohes Fest.

Herzliche Weihnachtsgrüße  
Ihr  
Thomas Raabe  
Gemeinschaftsvorsitzender



## Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld und Standesamt Teistungen

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr geschlossen
Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Das Bürgerbüro hat jeden letzten Samstag im Monat nach Bedarf von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet.

Sollte dieser letzte Samstag auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, ist das Bürgerbüro am vorletzten Samstag in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr bei Bedarf geöffnet.

Eine vorherige Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich.

Die Verwaltung arbeitet in Gleitzeit.

Terminvereinbarungen mit den zuständigen Mitarbeitern/innen sind selbstverständlich auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

## Sprechzeiten der Kontaktbereichsbeamtin der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Frau Reschwamm	Hauptstraße 17, Teistungen, Zimmer 201	09.00 bis 12.00 Uhr 15.00 bis 17.30 Uhr 036071/87120
Dienstag		
Donnerstag		
Tel.		

Sollten die Sprechzeiten nicht abgesichert werden können, bitte unter folgender Tel.-Nr. Kontakt aufnehmen: 0152/54872236.

## Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte

### Bauhof

Gemeinde Teistungen, Duderstädter Straße 5  
**Öffnungszeiten:**

Freitag	14:00 - 17:00 Uhr
Samstag	10:00 - 15:00 Uhr

## Redaktions- und Anzeigenschluss - Termine für die Ausgabe 01/2023

**Freitag, 30.12.2022**

**Erscheinungstermin**

**Freitag, 13.01.2023**

Die Annahmestelle für Grün- und Baumschnitt auf dem Bauhof Teistungen ist vom 23.12.2022 bis zum 05.01.2023 geschlossen!

## Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsteilbürgermeister

Die Termine finden nur nach vorheriger Absprache statt. Diese Regelung gilt bis auf Widerruf.

Ort	Bürgermeister/ Ortsteilbürgermeister	Wo?	Sprechzeiten	Telefon während der Sprechzeiten
Gemeinde Berlingerode	Simon Bley	Gemeindebüro, Hauptstraße 55	Telefonsprechstunde Dienstag: 17.00 - 18.00 Uhr	0151/44556645
Gemeinde Brehme	Patrick Schotte	Gemeindebüro, Wildunger Straße 3	Freitag: ab 18.00 Uhr	036071/97100
Gemeinde Ecklingerode	René Sieber	Gemeindebüro, Friedensplatz 7	Montag: 17.00 - 18.00 Uhr	036071/97840
Gemeinde Ferna	Doreen May	Gemeindebüro, Dorfstraße 33	Montag: 18.00 - 19.00 Uhr	0170/4802821
Gemeinde Tastungen	Mario Nolte	Gemeindebüro, Dorfstraße 25	Mittwoch: 17.00 - 18.00 Uhr	0171/9331678
Gemeinde Teistungen	Christoph Krukenberg	Gemeindebüro, Hauptstraße 17	Mittwoch: 16.00 - 18.00 Uhr	036071/84613
OT Böseckendorf	Erhard Zwingmann	Dorfstraße 38	nach Vereinbarung	036071/96212
OT Neuendorf	Gerhard Fromm	Dorfstraße 35	nach Vereinbarung	036071/80617
OT Teistungen	Heiko Franke	Hauptstraße 47	nach Vereinbarung	036071/91530 oder 0151/41956626
Gemeinde Wehnde	Monique Haushälter	Gemeindebüro, Obere Dorfstraße 2	Donnerstag: 17.00 - 18.00 Uhr	0175/6032072



## Impressum

### Lindenberg Nachrichten

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Tel.: 03 60 71 / 84 5, Fax: 03 60 71 / 96 25 8, E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de, Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de **Verlag und Druck:** Linus Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 21, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de, Internet: www.wittich.de **Verantwortlich für den Textteil des Amtsblattes:** der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld **Verantwortlich für den Text- und Bildteil der Lindenberg Nachrichten:** die Verfasser der Artikel und Berichte sind allein verantwortlich, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) eingehalten werden, insbesondere dass die Einwilligung der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck- als auch für die Online-Ausgabe, vorliegt. Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes und der Lindenberg Nachrichten ist hierfür nicht verantwortlich. **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzei-

genmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Bestellungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Herr Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt. **Bezugsmöglichkeiten:** Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,75 EUR (inklusive Porto und gesetzlicher MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

## Informationen aus dem Bürgerhaus der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld



### Sehr geehrte Dame und Herren, liebe Mitbürger und Bürger der VG Lindenberg/Eichsfeld

mit Erstaunen stellte ich fest, dass das laufende Jahr schon wieder sehr schnell vorangeschritten und es an der Zeit ist, ein paar Worte für die letzte Ausgabe unserer Lindenberg Nachrichten in diesem Jahr zu schreiben.

Am Wochenende 19./20. November sanken die Temperaturen unter den Gefrierpunkt und die ersten Schneeflocken in diesem Winter fielen vom Himmel. Auch wenn der Schnee nicht lange liegen blieb, realisiert man spätestens zu diesem Zeitpunkt, dass es gar nicht mehr lange dauert bis Weihnachten.

Weihnachten - das Fest der Ruhe und Besinnlichkeit, das wir Menschen sehr gern nutzen, um den Alltag mit seinen ganzen Sorgen, dem vielen Trubel und Stress hinter sich zu lassen und einfach mal abzuschalten.

Weihnachten - das Fest der Liebe, das wir Menschen mit unseren Familien und/oder mit Freunden verbringen wollen. Das ganze Jahr über sind wir oft mit uns selbst, mit der Arbeit, mit einer Vielzahl von Problemen und Unwägbarkeiten beschäftigt. Das Weihnachtsfest aber verbindet die Menschen miteinander, es führt sie wieder zusammen. Menschen, die sich aufgrund der großen Entfernung kaum oder nur selten sehen können, nehmen das Weihnachtsfest zum Anlass, sich zu treffen und gemütliche Stunden miteinander zu verbringen. Gern werden diese Zusammenkünfte genutzt, um sich auszutauschen über all die Dinge, die im Laufe eines Jahres geschehen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es positive oder negative Themen sind.

Auch ich möchte wieder die Gelegenheit nutzen und auf das fast abgelaufene Jahr 2022 zurückblicken. Es war, und das muss man ganz deutlich sagen, kein einfaches Jahr. Seit mehr als zweieinhalb Jahren beherrscht das Coronavirus unser tägliches Leben - manche Personen hatten sehr schwere Krankheitsverläufe, andere wiederum merken gar nicht, dass sie infiziert waren. Leider sind auch viele Menschen an oder mit dem Virus verstorben. Auch zu Beginn des Jahres 2022 waren die Inzidenzwerte, die Diskussionen über Maskenpflicht, etc. noch immer ein Thema im Alltag und vor allem in den Medien.

Dieses Thema wurde dann jedoch durch die schrecklichen Ereignisse am 24. Februar in den Hintergrund gedrängt, als die russische Armee in die Ukraine einfiel. Viele Menschenleben kostete dieser sinnlose und grausame Krieg. Unzählige Menschen flüchteten aus Angst vor den russischen Angriffen aus ihrer Heimat - in für sie fremde und unbekannte Länder. Auch bei uns im Landkreis Eichsfeld, insbesondere in den Städten Leinefelde-Worbis, Heiligenstadt und Dingelstädt kamen viele Kriegsflüchtlinge unter.

Die Gemeinden in unserer VG waren aber ebenso engagiert, Flüchtlinge aus der Ukraine unterzubringen, als die Anfragen aus dem Landratsamt bei uns eingingen. So richtete zum Beispiel die Gemeinde Berlingerode einen Spendenaufruf an ihre Einwohnerinnen und Einwohner. Wie riesig die Hilfsbereitschaft war, zeigt sich darin, dass innerhalb kürzester Zeit eine große Menge an Sachspenden eingingen, um die vorgesehene Unterkunft in der Turnhalle herrichten zu können. Letztendlich wurden die Flüchtlinge durch den Landkreis jedoch anderweitig untergebracht. Auch die Brehmer Einwohnerinnen und Einwohner waren sehr engagiert und nahmen Flüchtlinge auf. Auch Hilfstransporte in das Kriegsgebiet wurden durch Privatpersonen organisiert. Es zeigt sich wieder einmal, dass wir in unserer VG, wenn es darauf ankommt, zusammenhalten und helfen. Daher spreche ich allen, die sich eingebracht, gespendet, mit angepackt oder in sonst irgendeiner Weise unterstützt haben, an dieser Stellen meinen großen Dank aus!

Kurz nach dem Ausbruch des Krieges in der Ukraine waren die Folgen dann auch bei uns zu spüren. Zunächst reduzierte Russland die nach Deutschland gelieferte Gasmenge, um die Lieferung dann nahezu komplett einzustellen. Infolgedessen stiegen die Preise für Gas, Strom, Heizöl, etc. in bisher ungekannte Höhen. Auch die Preise für Lebensmittel erhöhten sich deutlich, das Tanken an der Zapfsäule ist fast zum Luxus geworden. Die Inflation ist aktuell so groß wie seit kurz nach dem 2. Weltkrieg nicht mehr. Keiner weiß, wo das noch enden wird. Betroffen von dieser negativen Entwicklung sind wir alle - Privatpersonen und auch die Kommunen. Wie viel Geld mehr unsere Mitgliedsgemeinden zukünftig beispielsweise für die Energiekosten aufbringen müssen, kann aktuell noch nicht abgeschätzt werden. Auf alle Fälle werden die Folgen des Ukraine-Krieges Auswirkungen auf die gemeindlichen Haushalte und die finanzielle Leistungsfähigkeit un-

serer Gemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft haben. In welcher Größenordnung im kommenden Jahr 2023 Investitionen in den Gemeinden getätigt werden können, hängt maßgeblich von der weiteren Entwicklung ab.

Aufgrund dieser schrecklichen Kriegereignisse sowie der noch immer anhaltenden Folgen aus der Corona-Pandemie war die finanzielle Situation in diesem Jahr nicht für alle Gemeinden einfach. Dennoch konnten Investitionen getätigt und Maßnahmen umgesetzt werden, die zur Verbesserung unserer Lebensqualität in unserer Region beigetragen haben und beitragen werden. Darauf können wir zu Recht stolz sein. Einige dieser Maßnahmen möchte ich nachfolgend beispielhaft benennen:

- In der Gemeinde Teistungen wurde in einer Gemeinschaftsmaßnahme mit unserem Eigenbetrieb, den Lindenerger Wirtschaftsbetrieben (LWB), in der Friedhofsstraße ein neuer Kanal verlegt, die Straße und die Nebenanlagen erneuert. Auch der Friedhof erhielt einen neuen Parkplatz.
- In der Gemeinde Ferna wurde dieses Jahr ein neues Feuerwehrfahrzeug gekauft. Hierfür erhielt die Gemeinde Fördermittel vom Land Thüringen. Das Fahrzeug sollte eigentlich bereits längst seiner Bestimmung übergeben worden sein, aber aufgrund von Lieferengpässen ist das Fahrzeug noch nicht in Ferna angekommen. Bleibt zu hoffen, dass die Auslieferung noch bis zum Jahresende erfolgt.
- Ganz ohne eigene finanzielle Mittel und nur mit Hilfe von Fördermitteln erneuerte die Gemeinde Tastungen den Feuerlöschteich. Dieser erstrahlt nun in völlig neuem Glanz und ist ein richtiges Schmuckstück geworden.
- Auch in Berlingerode wurde investiert und das Wohngebiet Bleckenröder Berg um weitere 12 Bauplätze vergrößert. Leider hat sich die finanzielle Lage in der Zwischenzeit deutlich verschlechtert. Aufgrund von Einbrüchen bei den Gewerbesteuerereinnahmen und hoher Rückzahlungen war die Rücklage aufgebraucht. Es mussten Finanzhilfen beim Land Thüringen beantragt werden.
- In Brehme wurde die Ruine Wildungen in mehreren Abschnitten saniert. Mit Hilfe von Fördermitteln des Freistaates Thüringen konnte die Sicherung und Sanierung des 16 m hohen Turms in diesem Jahr zum Abschluss gebracht werden.
- In den Gemeinden Brehme, Böseckendorf und Wehnde konnte ebenfalls mit Hilfe von Fördermitteln der barrierefreie Umbau der Bushaltestellen vorangetrieben werden.

Ein weiteres Thema, das zumindest zwei Gemeinden unserer VG in diesem Jahr beschäftigte, war ein möglicher Zusammenschluss. Aus dem Gemeinderat Tastungen heraus gab es Bestrebungen zu einer Fusion. Möglicher Partner sollte die Gemeinde Teistungen sein. In einer Versammlung am 17. November konnten die Tastunger Einwohnerinnen und Einwohner dem Bürgermeister, dem Gemeinderat, Vertretern der Gemeinde Teistungen sowie der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld alle ihre Fragen rund um die Gemeindefusion stellen. Am 20. November fand in Tastungen eine Abstimmung zur Fusion statt. 214 Abstimmungsberechtigte hatten die Möglichkeit, dem Gemeinderat bei der Meinungsbildung behilflich zu sein. Beteiligt haben sich an der Abstimmung insgesamt 141 Einwohnerinnen und Einwohner, von denen 48 für und 92 gegen einen Zusammenschluss mit der Gemeinde Teistungen stimmten. Eine abgegebene Stimme war ungültig. Nun obliegt es dem Gemeinderat - unter Einbeziehung des Abstimmungsergebnisses aus der Bevölkerung - in seiner nächsten Sitzung über die Fusion abzustimmen.

Zu Veränderungen kam es nach der Bürgermeisterwahl am 12. Juni in einigen unserer Mitgliedsgemeinden. In Berlingerode, Ferna und Wehnde stellten sich die bisherigen Bürgermeister nicht erneut zur Wahl. In Brehme stimmte die Mehrheit der Wahlberechtigten für einen neuen Bürgermeister. Den ausgeschiedenen langjährigen Bürgermeistern Erich Oberkersch, Jens Sieber, Marco Tasch und Dr. Daniel Bertram danke ich ganz herzlich für die gute, zielführende und konstruktive Zusammenarbeit in den zurückliegenden Jahren. Mit ihrem engagierten (ehrenamtlichen) Einsatz haben sie in ihren Gemeinden viel erreicht und auf den Weg gebracht. Viele Stunden ihrer Freizeit haben sie geopfert und hatten immer ein offenes Ohr für die Sorgen und Probleme der Einwohnerinnen und Einwohner. Dankeschön und alles Gute für die Zukunft!

Die neu gewählten Bürgermeisterinnen Doreen May (Ferna) und Monique Haushälter (Wehnde) sowie die neu gewählten Bürgermeister Patrick Schotte (Brehme) und Simon Bley (Berlingerode) haben sich in den letzten Monaten bereits sehr gut in ihre neuen Aufgaben eingearbeitet und sind mit vollem Einsatz zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner in ihren Gemeinden aktiv. Ihnen wünsche ich bei den anstehenden Entscheidungen immer ein glückliches Händchen und eine erfolgreiche Amtszeit. Das Gleiche wünsche ich selbstverständlich auch dem wiedergewählten Bürgermeister der Gemeinde Ecklingerode, René Sieber.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Bürgermeisterwahlen waren in den jeweiligen Gemeinden wieder viele fleißige ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer im Einsatz. Auch Ihnen gebührt mein herzlichster Dank, denn ohne sie wären solch ein reibungsloser Ablauf der Wahlen und das anschließende Auszählen der Stimmen nicht möglich gewesen.

Einen kurzen Ausblick in das neue Jahr 2023 mit vor uns liegenden Aufgaben und Projekten möchte ich auch noch geben. Dabei sollen beispielhaft nur einige der größten Maßnahmen erwähnt werden:

- Der barrierefreie Ausbau der Bushaltestellen soll in unserer VG weiter voranschreiten. Hierfür werden in den Gemeinden Teistungen und Tastungen Bushaltestellen umgebaut.
- In der Gemeinde Ecklingerode steht die Neuanschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges an.

Bevor wir uns aber den zuvor genannten und noch vielen weiteren Aufgaben und Herausforderungen im kommenden Jahr stellen werden, heißt es nun erst einmal innezuhalten, die restliche Adventszeit zu genießen, zur Ruhe zu kommen und Kraft zu tanken.

Zum Jahresausklang ist es auch immer üblich, einfach mal Danke zu sagen. Und dies möchte ich in meinem Weihnachtsgrußwort nun auch machen:

Danke an meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung für den fleißigen und unermüdlichen Einsatz. Auch dieses Jahr stellte uns wieder vor viele und anspruchsvolle Aufgaben und Probleme, die wir fast immer zufriedenstellend lösen konnten.

Mein weiterer Dank geht an die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung. In unseren Sitzungen haben wir immer offen, fair und gewinnbringend miteinander diskutiert und zukunftsweisende Entscheidungen getroffen.

Ein großes Dankeschön und meine große Anerkennung gehen an diejenigen Menschen aus unserer VG, die ihre Zeit ihren Mitmenschen schenken. Hierdurch bleiben unsere Gemeinden lebens- und lebenswert. Mein besonderer Dank geht an die Einwohnerinnen und Einwohner unserer Verwaltungsgemeinschaft, die ihre Zeit und Arbeitskraft an den Weihnachtsfeiertagen in den Dienst der Allgemeinheit stellen - Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst, in den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.

Ich wünsche Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ein harmonische und fröhliches Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Familien und Freunde und für das Jahr 2023 Wohlergehen, Glück, Zufriedenheit und Gesundheit. Mein besonderer Weihnachtsgruß gilt allen Kranken und denjenigen, die sich gerade in der Weihnachtszeit einsam und allein fühlen.

Herzlichst,  
Ihr  
Thomas Raabe  
Gemeinschaftsvorsitzender



### Öffnungszeiten Bürgerhaus

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

vom 27.12.2022 bis 30.12.2022 ist die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld geschlossen.

Das Standesamt ist in der Zeit vom 27.12.2022 bis 28.12.2022 geöffnet.

Ab 02.01.2023 sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wieder wie gewohnt für Sie da.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

gez. Raabe  
Gemeinschaftsvorsitzender

### Veröffentlichung des Schautermins des Gewässerunterhaltungsverbandes Leine/Frieda/Rosoppe

#### Mitteilung des festgesetzten Termins zur Durchführung der Verbandsschau

Der Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe (GUV LFR) führt gem. § 7 Abs. 1 Verbandssatzung, in Zusammenarbeit mit den Schaubeauftragten des Verbandes einmal im Jahr eine öffentliche Verbandsschau zur Feststellung des Zustandes der Verbandsgewässer und -anlagen durch.

Interessierte Bürger sind hiermit recht herzlich zur Teilnahme an der Verbandsschau eingeladen.



Schaubereich	Schautermin	Treffpunkt
VG Lindenberg/ Eichsfeld	16.01.2023, 09:00 Uhr	Verwaltungssitz VG, Hauptstr. 17 37339 Teistungen

### Das Fundbüro informiert ...

#### Folgende Gegenstände wurden gefunden:

Wann:	Wo:	Was:
22.05.2022	Weg zw. Tastungen und Stausee, Übergang geteerte Fläche	kleines Fernglas (Mautner Sport)
04.07.2022	Parkplatz vor dem Stausee Glockengraben	Sicherheitsschlüssel mit schwarz-grüner Schlüsseltasche (Raiffeisen)
11.07.2022	Tastungen, Quellstraße	Sicherheitsschlüssel mit gelbem Anhänger (Haustür)
11.07.2022	Teistungen, Bürgersteig vor Hauptstr. 4	2 Schlüssel am Ring (1 gr. Sicherheitsschl. und ein kleiner goldener Schl.)
12.09.2022	Teistungen, Köllerweg	Hundehalsband
14.09.2022	Ferna, Dorfstraße	blaues Fahrrad
22.09.2022	Teistungen, Friedhofstraße	2 Schlüssel am Ring
07.11.2022	Teistungen, Graben bei der Grundzelle	silbergraues Mountainbike
11.11.2022	Teistungen, Sportplatz	iPhone mit petrolfarbiger Hülle
<b>Verlustmeldungen</b>		
24.10.2022	Fuchsberg (Gemarkung Hundeshagen)	PKW-Schlüssel (Mercedes) mit 5 Sicherheitsschlüsseln
26.10.2022	Teistungen	2 Sicherheitsschlüssel

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, sollten Sie einmal etwas verloren haben oder vermissen, könnte an dieser Stelle eine Verlustmeldung abgedruckt werden. Wenden Sie sich einfach an unser Bürgerbüro.

Die Meldungen über abgegebene Fundgegenstände werden für 6 Monate im Schaukasten vor dem Bürgerhaus ausgehängt und sind somit für jedermann einzusehen. Außerdem finden Sie eine Liste im Internet unter [www.lindenberg-eichsfeld.de](http://www.lindenberg-eichsfeld.de) unter der Rubrik Verwaltung/Fundbüro.

## Informationen aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

### Berlingerode



#### *Liebe Berlingeröder,*

am Ende des Jahres möchte ich Ihnen schreiben und über aktuelle und anstehende Projekte informieren. Gut sichtbar ist mittlerweile die Entwicklung des neuen Baugebietes am Bleckenröder Berg. Mit der Fertigstellung verbunden ist auch der Endausbau des schon bestehenden Teils des Wohngebietes. Zudem nimmt auch die neue Bestattungsmöglichkeit auf unserem Friedhof Gestalt an. Wie bereits informiert, kann man sich ohne größeren Folgepflegeaufwand dann unter einem Baum bestatten lassen.

Ansonsten ist die Gestaltungsmöglichkeit der Gemeinde derzeit aufgrund angespannter Haushaltlage eingeschränkt. Im Gegensatz zu den meisten anderen Gemeinde finanziert sich die Gemeinde nicht aus Schlüsselzuweisungen des Landes, sondern aus Einnahmen der Gewerbesteuer. Das hat uns in der Vergangenheit gute Jahre beschert, ist aber auch mal geringeren und mal stärkeren Schwankungen unterworfen. Derzeit wurden wir daher von der Rechtsaufsicht angehalten, größere Investitionen zurückzustellen und unsere Gebührenordnungen anzupassen. Im Ergebnis musste der Gemeinderat etwa die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern, sowie die Gebührensatzung für Hunde, den Friedhof und die Kindertagesstätte anpassen. In Zeiten von Teuerung und Inflation ist dieser Schritt schmerzhaft, aber die klaren Vorgaben der Rechtsaufsicht mussten umgesetzt werden. Sollte sich die finanzielle Situation wieder entspannen, sind wir bemüht, dies wiederum anzupassen.

Neben dem, was mich bedrückt, möchte ich aber auch schreiben, was mich freut: Dass das kulturelle Leben nach der Corona-Pandemie in Form u.a. des Oktoberfestes, der Kirmes und des Karnevals wieder aufgenommen wurde und die Menschen in unserem Dorf durch den Besuch dieser Veranstaltungen auch zeigen, dass sie das würdigen, ist wunderbar. Auch das in diesem Jahr - nun, da es wieder möglich ist - die Rentnerweihnachtsfeier stattfinden kann, ist dem Engagement der Berlingeröder Vereine zu bedanken, die diese gemeinsam finanzieren. Insbesondere möchte ich den Mitgliedern des Heimatvereins danken, der diese Weihnachtsfeier über viele Jahre hinweg betreut hat, sowie dem Karnevalsverein, der dies nun übernommen hat.

Herzlich willkommen heißen möchte ich auf diesem Weg noch unseren Pater Stanley, der seit September in unserer Gemeinde wohnt und in unserer St.-Stephanus-Kirche wirkt.

Liebe Berlingeröder,  
die Lyrikerin Anke Maggauer-Kirsche versteht das anstehende Fest so:

„Weihnachten anders

vielleicht ein bisschen weniger  
vielleicht ein bisschen langsamer  
vielleicht ein bisschen stiller  
vielleicht ein bisschen mehr warten  
vielleicht dann ein bisschen mehr  
Weihnachten“

Ich wünsche uns, dass wir es trotz der aktuellen Situation in der Welt und bei uns zu Hause schaffen, für uns schön Weihnachten zu feiern. Dass wir es trotz der Einschränkungen und unseren persönlichen Lasten schaffen, den Blick für andere offen zu halten, die diese Einschränkungen vielleicht noch härter treffen und die noch größere Lasten zu tragen haben. Solange wir zusammenhalten: in der Familie, dem Freundeskreis, dem Verein, der Gemeinde und darüber hinaus, können wir zusammen gut leben. Kommen Sie gut ins neue Jahr und haben Sie frohe Festtage.

Simon Bley  
Bürgermeister

Ein frohes, besinnliches und friedvolles Weihnachtsfest, erholsame und ruhige Feiertage sowie ein glückliches und gesundes neues Jahr

wünscht der Sportverein „Rot-Weiß“ Berlingerode e. V. allen Vereinsmitgliedern, Übungsleitern, Schiedsrichtern und Sponsoren sowie deren Familienangehörigen.

Der Vorstand



### Brehme



#### *Liebe Brehmerinnen und Brehmer,*

der Abreißkalender ist dünn geworden. Es ist nur noch eine kurze Zeit, dann feiern wir Weihnachten und stehen an der Schwelle zu einem neuen Jahr. Dies ist die Zeit der Besinnung, aber auch die Zeit, um rückblickend auf das alte Jahr zu schauen und einen Ausblick auf das neue Jahr zu wagen.

Rückblickend auf die vergangenen Monate können wir auf bereits Erreichtes stolz sein. Dazu zählt unter anderem die Sanierung des Sporthauses nach einem massiven Wasserschaden, der behindertengerechte Umbau der Bushaltestelle und Neuanlegung der Wegeführung auf dem Anger sowie die Fertigstellung der Sanierung der Ruine am Wildunger Teich.

Für das nächste Jahr haben wir uns als Gemeinderat einige, für Brehme wichtige, Projekte vorgenommen. Hierzu zählen beispielsweise die Aufnahme in das Programm der Dorferneuerung, die Umsetzung weiterer Schritte bezüglich des neuen Baugebietes „Mühlenwiese“ und die Schaffung der Rahmenbedingungen zur Ansiedlung eines Nahversorgermarktes.

Das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel möchte ich auch zum Anlass nehmen, um all denen zu danken, die daran mitgearbeitet haben, die Gemeinde Brehme lebens- und vor allem liebenswert zu gestalten.

Nicht zuletzt danke ich den Mitgliedern des Gemeinderates, des Sozial- und Bauausschusses, den Mitarbeitern des Kindergartens und des Bauhofes sowie allen Vereinen für die sehr gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Ich wünsche euch allen erholsame und besinnliche Weihnachten, einen guten Jahreswechsel, ein friedliches, erfolgreiches neues Jahr 2023 und vor allem Gesundheit.

Patrick Schotte  
Bürgermeister

## Ecklingerode

*Liebe Bürgerinnen und Bürger von Ecklingerode,*

während ich jetzt diese Zeilen schreibe, fallen die ersten Schneeflocken in diesem Winter. Und nachdem wir einen so milden Herbst hatten, wird uns jetzt bewusst, dass sich das Jahr 2022 seinem Ende nähert. Wir freuen uns auf die bevorstehende Adventszeit, auf das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel.

Wenn wir das vergangene Jahr Revue passieren lassen, dann stellen wir fest, dass sich unser tägliches Leben gravierend verändert hat. Gewohnheiten und Annehmlichkeiten, die wir uns in den letzten Jahrzehnten erarbeitet haben, werden neu definiert. Und dass im Jahr 2022 in Europa wieder Krieg herrscht, ist für mich sehr erschreckend und wir sollten alles dafür tun, dass dieser Krieg ein schnelles Ende findet.

Für uns Ecklingeröder war die 800-Jahrfeier der kulturelle Höhepunkt in diesem Jahr. Mit einem Jahr Verspätung haben wir als Dorfgemeinschaft wunderschöne Tage erlebt. Das Wetter hat es bei allen Veranstaltungen sehr gut mit uns gemeint und somit konnte der Großteil der Veranstaltungen auch im Freien durchgeführt werden. Um ein solches Fest zu organisieren und durchzuführen, bedarf es der Unterstützung vieler engagierter Bürger. Und ich möchte es hier nochmal erwähnen, ich bin sehr stolz auf unseren Ort, dass wir dieses Jubiläum gemeinsam zu einem unvergesslichen Event haben werden lassen. Ein herzliches Dankeschön an alle Bürger, die sich aktiv als Beteiligte oder passiv als Zuschauer beteiligt haben. Danke auch an alle Ecklingeröder, die ihre Häuser und Grundstücke festlich geschmückt haben. Bedanken möchte ich mich auch bei unseren Gästen aus nah und fern sowie bei den Vereinen aus dem Eichsfeld, die wesentlich zur guten Stimmung beigetragen haben.

Wie jedes Jahr möchte ich mich an dieser Stelle ganz recht herzlich bei unseren Vereinen für ihre Leidenschaft und ihren Einsatz bedanken. Nach dem pandemiebedingt in den letzten zwei Jahren viele Veranstaltungen nicht durchgeführt werden konnten, hatten wir dieses Jahr die Möglichkeit, das Oktoberfest und die Kirmes zu feiern. Wir und unsere Gäste hatten an allen Tagen viel Spaß. Ein herzliches Dankeschön an die Kibus.

Unser Karnevalsverein hat uns mit einem tollen Programm zur 800-Jahrfeier ebenfalls gezeigt, dass sie es nicht verlernt haben, ein niveauvolles Programm auf die Bühne zu zaubern. Derzeitig bereiten Sie die 5. Jahreszeit vor. Ich wünsche dabei gutes Gelingen. An dieser Stelle auch ein herzliches Dankeschön an die Eltern, die ihre Kinder immer wieder motivieren und begleiten, dass Sie zum Üben pünktlich sind. Macht weiter so, wir freuen uns jedes Jahr auf eure Darbietungen.

Auch unser Sportverein hat sich zur 800-Jahrfeier aktiv für die Gestaltung des Familientages eingesetzt. Mit Hüpfburg, Darts und den Vereinsmeisterschaften sorgten sie für viel Spaß und Freude bei den Beteiligten und den Zuschauern. Ein herzliches Dankeschön von mir auch an den Sportverein.

Unser Schützenverein hat mit seiner Feier zum 30-jährigen Jubiläum wieder an alte, gute Traditionen des Schützenvereins angeknüpft. Der Schützenverein hat seinen aktiven Beitrag zur 800-Jahrfeier am Familientag geleistet. Weiterhin hat der Schützenverein mit Frühshoppen und einer Mallorca Party das kulturelle Angebot in unserem Ort erweitert. Ich finde das Engagement dieses jungen Teams sehr lobenswert. Ein herzliches Dankeschön an euch und macht weiter so.

Die Kameraden unserer freiwilligen Feuerwehr hatten dieses Jahr die Aufgabe, den Verbandstag der Feuer-

wehren im Landkreis Eichsfeld auszurichten. Es war eine sehr gelungene Veranstaltung. Dafür euch auch nochmal ein herzliches Dankeschön. Zur 800-Jahrfeier wurden sie von den Kameraden der Feuerwehr Teistungen unterstützt. Alle hatten an den vorbereiteten Wettkampfstationen sehr viel Spaß. Danke an alle Verantwortlichen, die dieses Ehrenamt begleiten. Für eure Einsätze und damit meine ich nicht nur die Alarmierungen, sondern die Absicherung von Veranstaltungen in unserem Ort sowie beim Transport des diesjährigen Weihnachtsbaumes, bedanke ich mich ganz herzlich.

Auch unseren anderen Vereinen sage ich herzlichen Dank. Ihr seid eine Bereicherung unseres Vereinslebens im Ort. Aber auch bei anderen Aktionen in unserem Ort kann ich mich auf euch verlassen.

Dankeschön auch an den Vorstand unseres Fördervereines Kindergartens St. Josef e.V. Ecklingerode. Ich freue mich, dass ihr einen tollen Beitrag zur 800-Jahrfeier, beim Tag der offenen Tür, geleistet habt. Kinder sind unsere Zukunft, das sollte uns immer bewusst sein. Derzeitig bewirbt sich der Förderverein für den Herzenspreis 2022 der VR-Bank Mitte eG. Bitte unterstützt diese Aktion mit möglichst vielen Likes. Ich wünsche dem Förderverein viel Erfolg bei der Umsetzung ihrer Ziele.

Unserer Blaskapelle gebührt ebenfalls ein dickes Lob. Auf euch können wir uns immer verlassen. Dank euch hatten wir einen sehr schönen musikalischen Rahmen bei allen Veranstaltungen der 800-Jahrfeier.

Ein herzliches Dankeschön auch an Pfarrer Iffland und unseren Ehrenbürger Bernhard Streicher für die gute Zusammenarbeit in diesem Jahr.

Dankeschön auch an alle ehrenamtlich sonstig tätigen Bürger unserer Gemeinde.

Zum Schluss möchte ich mich ganz herzlich bei meinen Gemeinderäten für ihre geleistete Arbeit bedanken. Die Herausforderungen in den nächsten Jahren werden nicht einfacher und ich freue mich, diese mit euch gemeinsam in Angriff zu nehmen.

Zur Einstimmung auf die bevorstehende Adventszeit noch ein Gedicht.

*Vom Himmel in die tiefsten Klüfte  
ein milder Stern herniederlacht.  
Vom Tannenwalde steigen Däfte  
und hauchen durch die Winterlüfte  
und kerzenhelle wird die Nacht.*

*Mir ist das Herz so froh erschrocken,  
das ist die liebe Weihnachtszeit!  
Ich höre fernher Kirchenglocken,  
mich lieblich heimatlich verlocken,  
in märchenstillen Herrlichkeit.*

*Ein frommer Zauber hält mich wieder,  
anbetend, staunend muss ich stehen.  
Es sinkt auf meine Augenlider,  
ein goldener Kindertraum hernieder.  
Ich fühle es, ein Wunder ist geschehen.*

Autor: Theodor Strom

Für die bevorstehende Adventszeit wünschen der Gemeinderat sowie ich persönlich, allen Bürgerinnen und Bürgern eine frohe Adventszeit, ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Frieden im kommenden Jahr.

Rene Sieber  
Bürgermeister





## Weihnachtsgruß des Ecklingeröder Karneval Club e.V.

Der Geist der Weihnacht liegt in der Luft  
mit seinem zarten lieblichen Duft.  
Wir wünschen Euch zur Weihnachtszeit  
Ruhe, Liebe und Fröhlichkeit.

*Der EKC wünscht allen  
ein ruhiges und besinnliches Weihnachtsfest  
und für das neue Jahr alles Gute.*

**Ecklingeröder Karneval Club e.V.**

Der EKC möchte seine Gäste mit dem Motto der Session 2023  
„Der Zauber aus 1001 Nacht - zum Jubiläum in Ecklingerode erwacht“  
zu den Karnevalsveranstaltungen in Ecklingerode recht herzlich ein-  
laden.

Veranstaltungen:

**Samstag, 04.02.2023**

20:11 Uhr Weiberfasching inkl. Jubiläumsveranstaltung

**Sonntag, 05.02.2023**

15:00 Uhr Seniorenfasching

**Samstag, 18.02.2023**

10:00 Uhr Ständchen bringen

20:11 Uhr Großer Büttensabend

**Sonntag, 19.02.2023**

14:30 Uhr Umzug mit anschließendem Kostümball

**Montag, 20.02.2023**

15:00 Uhr Kinderfasching

Kartenvorverkauf telefonisch unter 0171 2089028 (Sandra Dornieden).  
[www.karneval-ecklingerode.de](http://www.karneval-ecklingerode.de)

## Ferna

### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

bei einem Spaziergang habe ich unser weihnachtlich geschmücktes Dorf bewundert. Die liebevolle Weihnachtsdekoration und unser einzigartiger, wunderschön beleuchteter Tannenbaum an der Kirche wärmen die Herzen und lösen bei uns große Vorfreude auf das Weihnachtsfest aus.

All die Herausforderungen und auch die Belastungen durch die furchtbaren Bilder des Krieges und die damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen, die wir in diesem Jahr in besonderem Maße erleben mussten, sind allgegenwärtig. Und dennoch ist es besonders wichtig, dass nun die Tage ruhiger werden, beschaulicher und erwartungsvoll, denn bald ist Weihnachten.

Oft verbinden wir mit dem Weihnachtsfest viele wunderschöne Erinnerungen an die Kindheit und einige Traditionen aus dieser Zeit leben wir heute noch genauso wie in Kindertagen. Wenn es dann vielleicht noch schneit, dann ist er da, der Traum von Weihnachten mit Kerzenflackern und der Stille der Nacht.

Der Dezember ist auch immer die Zeit auf das Jahr zurückzublicken. Im Juni dieses Jahres wurde ich als Nachfolgerin des heutigen Ehrenbürgermeisters Erich Oberkersch in mein Amt gewählt und möchte mich erneut ganz herzlich für das entgegengebrachte Vertrauen bedanken. Einige Projekte haben wir gemeinsam begonnen und weitere haben wir uns für das Jahr 2023 vorgenommen. Das geplante Wohngebiet in der Schulstraße ist besonders wichtig, um jungen Familien den Bau eines Eigenheims zu ermöglichen. Ein weiteres Ziel für das neue Jahr ist die Aufnahme in das Förderprogramm der Dorferneuerung, welches verschiedene Maßnahmen zur Verschönerung unseres Ortes ermöglicht. Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Ferna werden in den kommenden Tagen ihr neues Feuerwehrfahrzeug in Empfang nehmen dürfen, um im Einsatzfall noch besser ausgerüstet zu sein. Über der Gaststätte werden wir in Kürze gemeinsam mit den

Jugendlichen einen Raum als „Jugendtreff“ einrichten, damit diese vor allem in den tristen Wintermonaten gemeinsam ihre Zeit verbringen können. Dort werden auch interessante Freizeitgestaltungen durch die Villa Lampe angeboten. Ich freue mich sehr über das vielfältige Vereinsleben unseres Dorfes, welches auch nach den vergangenen Jahren der Corona-Pandemie immer noch aktiv gestaltet wird. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit wurde eine Geschwindigkeitsmesstafel am Ortseingang installiert. Im kommenden Jahr soll ein sogenannter „Schnullerbaum“ auf dem Spielplatz in der Bahnhofstraße entstehen und kirchlich geweiht werden. Kleinkinder, die sich tapfer vom Nuckel trennen möchten, werden von den Eltern bei mir angemeldet und erhalten zur Belohnung eine tolle Urkunde und ein kleines Geschenk, welches von den „Frauen ab 50“ in kreativer Handarbeit gefertigt wird.

Die Schnuller werden sodann in den Baum gehängt und können jeden Tag von den Kleinen besucht werden. Dieses generationsübergreifende Projekt freut mich sehr und ich sage schon einmal Danke für die Unterstützung.

Für all die Anregungen, guten Gespräche, Ideen und den stets sehr menschlichen und regelmäßigen Austausch mit Bürgerinnen, Bürgern und dem Gemeinderat möchte ich herzlich Danke sagen. Deshalb schaue ich erwartungsfroh auf das kommende Jahr 2023.

Aber bis dahin bleibt natürlich noch ein bisschen Zeit.

Nutzt die Tage, um neue Kraft zu tanken und ruhige Stunden zu verbringen. Ich wünsche allen ein gesegnetes Weihnachtsfest im Kreise der Familie, genügend Erholung und einen tollen Start ins neue Jahr voller Ideen, Gesundheit und Kraft für Neues.

Doreen May  
Bürgermeisterin



## Tastungen

### Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Tastungen,

wieder ist ein Jahr vorbei, ein Jahr voller Höhen und Tiefen.

Die Gemeindefusion war ein großes Thema für uns. Bei der Bürgerversammlung wurde ein klares Votum gefasst. Dieses sollte man jetzt auch akzeptieren und aufhören, deswegen zu streiten. Denn Miteinander etwas zu schaffen ist einfacher, als gegeneinander zu arbeiten.

Die Gemeinde Tastungen ist für das nächste Jahr finanziell gut aufgestellt.

Jürgen Franke, der unsere Heimatstube schon seit Jahren betreut, braucht noch Unterstützung. Wer Interesse hat, dort mitzuwirken, kann sich gern bei Jürgen Franke oder mir melden.

Des Weiteren möchte ich mich bei unseren Vereinen bedanken, die nach zweijähriger Coronapause in diesem Jahr mehrere Veranstaltungen auf den Weg gebracht haben.

Am 17.12.2022 findet unser diesjähriger Weihnachtsmarkt statt, bei dem wir das Jahr in gemütlicher Runde ausklingen lassen möchten. Hierzu sind alle Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes, frohes neues Jahr 2023.

Herzliche Grüße  
Mario Nolte  
Bürgermeister



## Teistungen



Weihnachten ist die Zeit der Besinnlichkeit und Dankbarkeit!

### Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Teistungen,

wir wünschen Ihnen auch im Namen des Gemeinderates sowie der Ortsteilräte unserer Gemeinde ein frohes, besinnliches und friedvolles Weihnachtsfest und einen guten Start in das Jahr 2023.

Bleiben Sie gesund!

Christoph Krukenberg  
Bürgermeister

Erhard Zwingmann    Gerhard Fromm    Heiko Franke  
Ortsteilbürgermeister    Ortsteilbürgermeister    Ortsteilbürgermeister

## Ausschreibung

### Verpachtung von Grünland zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Die Gemeinde Teistungen schreibt folgendes Flurstück in der Gemarkung Neuendorf zur Verpachtung aus:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Nutzungsart
Neuendorf	2	157/0	740	Grün-/Gartenland

Bei der zur Pacht angebotenen Fläche handelt es sich um Garten-/Grünland. Da das Grundstück ebenso als Bauland genutzt werden kann, wird der Pachtvertrag mit einer kurzzeitigen Kündigungsfrist ausgeschrieben.

Die ausgeschriebene Fläche liegt in der Friedensstraße / Ecke Schneidergasse innerhalb der Ortslage Neuendorf.

#### Berechtigungen

Die Besichtigung der Flächen kann von öffentlichen Straßen und Wegen aus erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass das ungenehmigte Betreten der Ausschreibungsfläche nicht gestattet ist. Auf Anfrage ist eine Besichtigung möglich. Bitte setzen Sie sich zur Absprache mit der Liegenschaftsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld unter der Telefonnummer 036071/84629 in Verbindung.

#### Allgemeines

Die öffentlichen Wege werden grundsätzlich nicht mitverpachtet.

#### Einschränkungen des Bieterkreises

Diese Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bürger\*innen der Gemeinde Teistungen.

#### Abgabe des Angebotes

Die Verpachtung erfolgt gegen Gebot. Mit dem Gebot ist der Nutzungszweck (z. B. Beweidung, Mahd, Gartennutzung, etc.) einzureichen. Das Gebot bedarf der Schriftform. Bitte nutzen Sie dafür das Formular „Zusammenfassung des Gebotes“.

Die Gebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Grünlandpacht 157“ zu kennzeichnen und an die:

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld  
Liegenschaftsamt  
Hauptstraße 17  
37339 Teistungen

im 20. Jahrhundert

# Märtyrer

## Christliche Märtyrer-Ausstellung

Wir laden ein zur Ausstellung

**27. Nov. 2022 bis 8. Jan. 2023 in Tastungen**

in die St. Gallus-Kirche

Führungen am Sa - 10. + 17.12., Do - 29.12., Sa - 7.1.  
jeweils um 16 Uhr.

Individuelle Absprachen bitte per Telefon oder Email.  
Kontakt: [ausstellung@maertyrer.info](mailto:ausstellung@maertyrer.info)  
und Tel. 036071 - 910 410  
[www.maertyrer.info](http://www.maertyrer.info)

Wir zeigen Märtyrer aus dem 20. Jahrhundert:  
Frauen und Männer, die ihr Leben gegeben haben  
für die Wahrheit und gegen Lüge,  
für Gerechtigkeit und gegen Gewalt,  
für Gewissensfreiheit - und  
für den Glauben an Jesus Christus

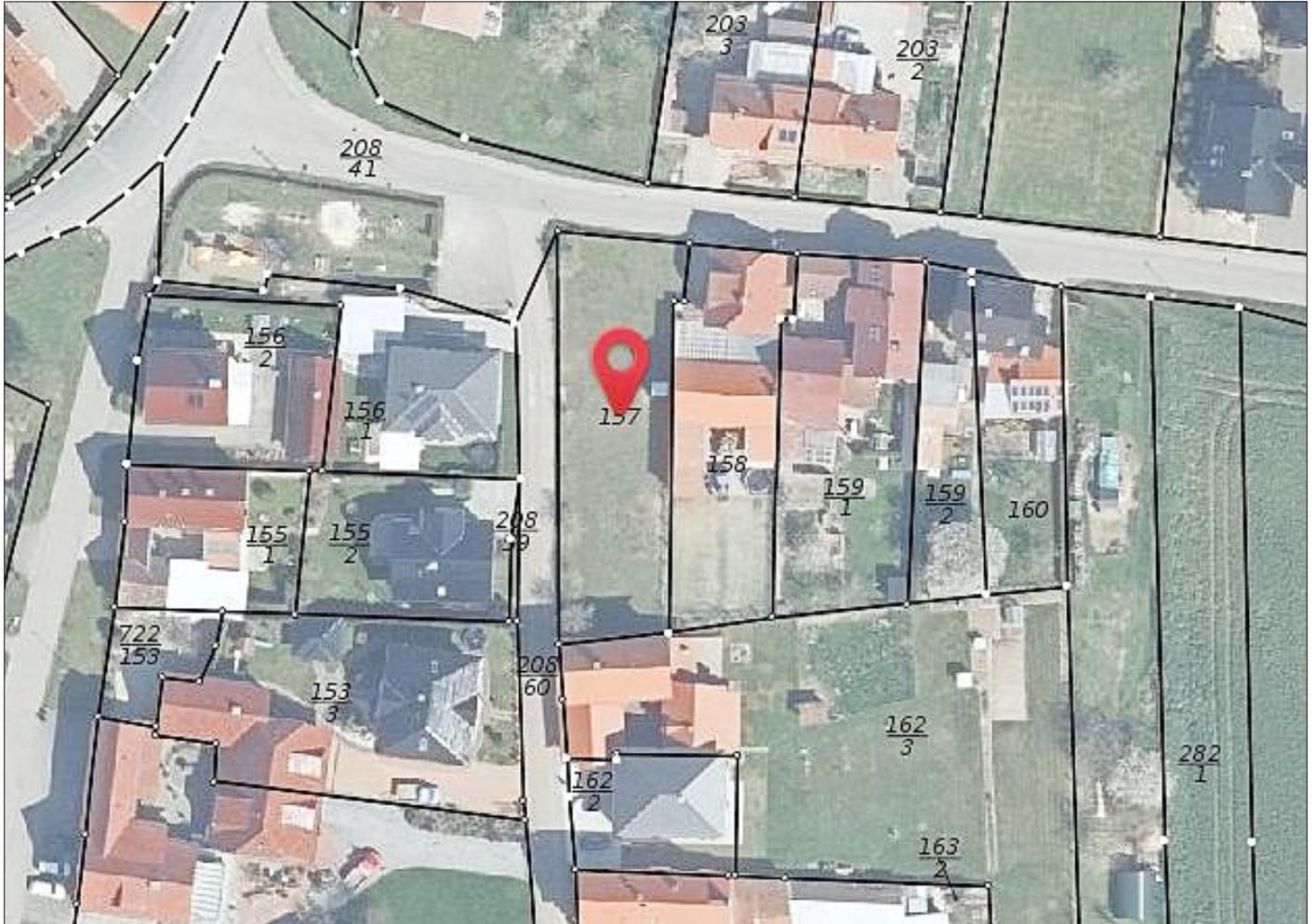


Website mit allen Infos:  
<https://maertyrer.info>

bis zum **20.12.2022, 11:00 Uhr** zu senden. Die Angebotsabgabe per Fax oder E-Mail ist nicht zulässig.

Nach der Frist eingegangene Angebote werden nicht berücksichtigt. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nach Ablauf des Schlusstermins. Die Gemeinde Teistungen behält sich die Aufhebung der Ausschreibung vor, soweit die eingereichten Angebote wirtschaftlich und/oder ökologisch nicht tragfähig erscheinen. Ebenso behält sich die Gemeinde Teistungen die Erteilung des Zuschlages ausdrücklich vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet. Der Gemeinde steht es frei bis zur endgültigen Entscheidung über den Zuschlag zur Aufklärung des Gebotes weitere Informationen von den Bietern abzufordern.

Teistungen, den 24.11.2022  
Krukenberg  
Bürgermeister der Gemeinde Teistungen



Quelle: <https://thuringenviewer.thuringen.de>

▶▶▶ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ▶▶▶

## Zusammenfassung des Gebotes

Ausschreibungsnummer „Grünlandpacht 157“

Objektbezeichnung **Grünland  
Gemarkung Neuendorf  
Flur 2, Flurstück 157/0**

### Bewerber:

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Telefon, Fax: \_\_\_\_\_

Beruf/Tätigkeit: \_\_\_\_\_

Bewirtschaftung erfolgt:  selbst  
 durch: \_\_\_\_\_

### Pachtangebot:

	Fläche/m <sup>2</sup>	Pachtgebot in EURO/Jahr
<b>Pacht von Grünland der Gemeinde Teistungen</b>	<b>740</b>	_____

Zu welchem Zweck sollen die Flurstücke verwendet werden?

Folgendes: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

## Weihnachtsgruß von Pfarrer Tobias Reinhold



Liebe Leserinnen und Leser, liebe Schwestern und Brüder, liebe Gäste, Weihnachten feiern wir die Geburt eines Kindes, das vor über zweitausend Jahren in ärmlichen Verhältnissen zur Welt kam. Weihnachten ist das Fest der Hinwendung Gottes zu uns Menschen und zur Welt.

Gott lag sehr viel daran, sich ganz und gar mit uns zu verbinden. Gott wird Mensch. Er, der die Welt retten soll, wird in einem einfachen Stall geboren.

Der allmächtige Schöpfer wird ein Kind, in Windeln. Ein Kind, das von seiner Mutter gestillt werden muss. Ein Säugling, der gehen und sprechen lernen muss wie jedes andere Neugeborene.

Gott macht sich sehr klein. Er stellt sich zu uns „einfachen“ Menschen - nicht zu den Großen und Prominenten, sondern zu den normalen, kleinen, den alltäglichen Menschen.

Gott ist Mensch geworden, ist einer von uns. Darum hat jeder Mensch Größe und Würde. Und aus dieser neuen Situation für die ganze Welt entspringt Lob und Freude. Die Engel beginnen zu singen: „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede den Menschen auf Erden.“ Die Geburt Jesu hat wie kein anderes Ereignis die Gefühle und die Phantasie der Menschen bewegt. In Christus wurde Gott wirklich Mensch. Und das ist die beste Nachricht, die wir bekommen können: Für uns wurde Gott Mensch.

Es ist die Aufmerksamkeit Gottes, die vom einfachen Stall in unseren Alltag strahlt: Ich lasse dich nicht allein, ich denke an dich, ich verstehe dich, ich tröste dich und helfe dir.

Gott kam uns so nahe, um uns zu zeigen, wie sehr er uns liebt und uns helfen, dass er uns vergeben und befreien möchte. Gott wurde Mensch, weil er uns liebt.

Bleibt dies nun nur eine nette „Geschichte“, eine romantische Erzählung, die man sich am Heiligen Abend bei Kerzenschein zu Gehör bringt? Oder kommt etwas von der Kraft des Weihnachtsevangeliums herüber in unseren Alltag und unser Leben?

Letztlich lautet die konkrete Frage an uns alle: Wird Gott auch im Stall meines Lebens geboren, also in meine Welt und in mein Leben?

*Ich wünsche Ihnen allen ein gnadenreiches, friedvolles und gesegnetes Weihnachtsfest und Gottes Geleit und Schutz auch im neuen Jahr 2023!*

Ihr Pfarrer Tobias Reinhold

Katholische Kirchengemeinde  
St. Andreas Teistungen  
Kirchenweg 14  
37339 Leinefelde-Worbis OT Hundeshagen  
Tel. 036071 80116  
www.kirche-teistungen.de

## Weihnachtsgottesdienste

### Katholische Kirchengemeinde St. Andreas Teistungen

#### Berlingerode, St. Stephanus:

24.12.: 15.00 Uhr Krippenspiel  
18.00 Uhr Christmette  
25.12.: 09.00 Uhr Hochamt  
26.12.: 09.00 Uhr Hochamt  
01.01.: 11.00 Uhr Hochamt  
05.01.: 18.00 Uhr Vorabendmesse zu Hl. Drei Könige

#### Böseckendorf, St. Nikolaus

24.12.: 14.00 Uhr Hl. Messe  
25.12.: 09.00 Uhr Hochamt  
31.12.: 17.00 Uhr Hl. Messe zum Jahresschluss

#### Ferna, St. Johannes der Täufer

24.12.: 16.00 Uhr Christmette mit Krippenspiel  
25.12.: 09.00 Uhr Hochamt  
26.12.: 09.00 Uhr Hochamt  
31.12.: 17.00 Uhr Hl. Messe zum Jahresschluss  
06.01.: 18.00 Uhr Hochamt

#### Hundeshagen, St. Dionysius:

24.12.: 15.45 Uhr Musikalische Einstimmung mit „Drehorgel-Willi“  
16.00 Uhr Christmette  
25.12.: 09.00 Uhr Hochamt  
26.12.: 09.00 Uhr Hochamt  
31.12.: 17.00 Uhr Hl. Messe zum Jahresschluss  
06.01.: 09.00 Uhr Hochamt

#### Neuendorf, St. Nikolaus:

24.12.: 16.00 Uhr Christmette mit Krippenspiel  
25.12.: 10.15 Uhr Hochamt  
26.12.: 10.15 Uhr Hochamt  
31.12.: 17.00 Uhr Jahresschlussandacht  
01.01.: 11.00 Uhr Hochamt  
06.01.: 09.00 Uhr Hochamt

#### Teistungen, St. Andreas

24.12.: 15.00 Uhr Krippenspiel  
18.00 Uhr Christmette  
25.12.: 10.15 Uhr Hochamt  
26.12.: 10.15 Uhr Hochamt mit Krippenspiel  
01.01.: 11.00 Uhr Hochamt  
06.01.: 18.00 Uhr Hochamt

Am 25. und 26.12.2022 ist die Pfarrkirche St. Andreas in Teistungen von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr zum Besuch der Weihnachtsskrippe geöffnet.

Mit freundlichen Grüßen  
Tobias Reinhold, Pfarrer

Katholische Kirchengemeinde  
St. Andreas Teistungen  
Kirchenweg 14  
37339 Leinefelde-Worbis OT Hundeshagen  
Tel. 036071 80116  
www.kirche-teistungen.de

## Krippenausstellung

In diesem Jahr wird es im Musikantendorf Hundeshagen wieder eine Krippenausstellung geben. Sie findet in den Räumen des Gemeinde-saals (Kegelbahn) Hundeshagen zu folgenden Zeiten statt:

- Samstag, 10.12., von 14.00 bis 18.00 Uhr
- Sonntag, 11.12., von 14.00 bis 18.00 Uhr
- Montag, 12.12., von 14.00 bis 18.00 Uhr

Organisiert wird die Krippenausstellung vom Frauenkreis aus Hundeshagen.

Herzliche Einladung an alle Interessierten.

Tobias Reinhold, Pfarrer

## Teistungen, OT Neuendorf

### Sankt Martin ritt durch Schnee und Wind

Am 11. November feierten wir gemeinsam unser Martinsfest. Teilen wie Sankt Martin und anderen in Not helfen. In Geschichten und Liedern erarbeiteten die Kinder das Thema.

Abends feierten wir gemeinsam mit Pater Stanley ein Martinsfest mit Laternenumzug. Ein wunderschönes Erlebnis.

An der Aktion Weihnachtspäckchenkonvoi nahm unser Kindergarten in diesem Jahr wieder teil. Danke an alle Familien für die große Unterstützung des Projektes.

Im Morgenkreis wird jeden Tag ein weiteres Licht entzündet und um Maria und Josef ein Stückchen weitergehen zu lassen. Die Kinder dürfen sich auch ein Weihnachtslied oder Geschichten wünschen,

Ein Lichtlein

Glöckchen, Glöckchen läut geschwind,  
für das süße Himmelskind.  
Zünd dein kleines Lichtlein an,  
dass es strahlend scheinen kann.

Sternlein leuchte hell in alle Welt,  
hol die Hirten schnell vom Feld.  
Maria hülle ein geschwind,  
in den Mantel rein das Kind.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie eine besinnliche und frohe Advents- und Weihnachtszeit. Genießen Sie die freien Tage zusammen und freuen Sie sich, wie die Kinder in dieser besonderen Zeit über die Geburt Jesu.

Frohes Fest und ein gutes Neues Jahr, wünscht euch allen das Kindergartenteam.





**Teistungen, OT Teistungen**

**Advent**

**Zeit des Wartens**

Äpfel, Nuss und Mandelkern,  
mögen wir hier im Kindergarten gern.  
Kerzenschein und Plätzchenduft,  
sorgen bei uns für Weihnachtsduft.  
Wir singen unsere schönen Weihnachtslieder,  
da kommt das Christkind jedes Jahr gerne wieder.



Jedes Jahr freuen sich unsere Kinder auf die Adventszeit.  
Es beginnt eine Zeit mit vielen Erinnerungen, mit Kindheitsträumen, doch auch eine Zeit der Dunkelheit. Es ist draußen kalt und kahl, oft weht auch ein kalter, stürmischer Wind.  
Wir gehen durch den Advent einem lichtvollen Fest entgegen: Jesus wird uns geboren, das Licht der Welt, das Hoffnung bringt.  
Wir wünschen allen, dass die Adventszeit auch zu einer Zeit der Ruhe und Stille wird, Zeit für strahlende Lichter und Freude im Familienkreis.  
Vor allem wünschen wir Ihnen von Herzen eine ruhige und besinnliche Advents- und Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr! Bleiben Sie und Ihre Familie(n) gesund.

Ein Frohes Weihnachtsfest wünscht das Kindergartenteam vom Kindergarten Sankt Andreas.



**Advents- und Weihnachtsgruß 2022**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger von Teistungen, liebe Freunde unserer Orgel, liebe Mitglieder des Fördervereins!

Das Jahr 2022 neigt sich so langsam dem Ende zu. Es war kein gewöhnliches oder „normales“ Jahr, nein, es war ein Jahr gezeichnet mit den Nachfolgen der Corona-Pandemie und vor allem mit dem wahnsinnigen Krieg zwischen Russland und der Ukraine. Die Folgen dieses Konflikts spüren wir unmittelbar. Nahrungsmittel, Energie, Dienstleistungen uvm. sind oder werden noch teurer.

Die Ernährung der Bevölkerung in den armen Ländern wird ein fast unlösbares Problem, bedingt durch den Krieg und durch die stetige Erwärmung unserer Erde.  
Der Advent und die Weihnachtszeit sollten uns Gelegenheit geben, von den alltäglichen Sorgen und Problemen etwas Abstand zu gewinnen.

Der Förderverein zur Sanierung der Orgel in der Kirche St. Andreas Teistungen e.V. wünscht allen einen besinnlichen Advent und eine gesegnete Weihnachtszeit!



Gerd Altmann, pixabay.com

**Im Archiv der ehemaligen Orgelbaufirma Krell gefunden**

Es handelt sich hier um Kosten-Anschläge, wie der Kostenvoranschlag damals genannt wurde, vom 13. September 1933, vom 23. April 1937 und ein Schreiben des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Teistungen wegen Beihilfe zum Umbau der Orgel. Angesprochen wird ein Konservator, dessen Adresse leider nicht aus diesem vorliegenden Schreiben hervor geht. Weiterhin heißt es, dass die Kirchenvorstandsbeschlüsse vom 25.4.1937 und 27.5.1937 vom bischöflichen Generalvikariat in Fulda und von der Regierung in Erfurt am 16.6.1937 genehmigt worden sind. Auch dem Herrn Provinzialkonservator, Prof. Dr. Giesau, haben die Disposition (Gesamtanlage einer Orgel, die sich zusammensetzt aus einzelnen Registern, Spiel- und Registertraktur, Manualverteilung, Spielhilfen etc.) für den Umbau der Orgel und der Kosten-Anschlag vorgelegen und

wurden von ihm auch gebilligt. Es ging hier damals wie heute auch um die Finanzierung, wie es im Schreiben weiter heißt auch um das „wertvolle Orgelprospekt“ (Schauseite der Orgel). Wie wir heute wissen, wurde das Projekt Orgel im Wesentlichen umgesetzt. Der Kosten-Anschlag vom 13.9.1933 ist sehr detailliert ausgeführt. Im Anhang befinden sich eine „Beschreibung der Bearbeitung des Werkes und allgemeine Bemerkungen“ und ein Orgelbauvertrag. Der Kosten-Anschlag vom 23. April 1937 ist eine Konkretisierung des 1. Angebotes, da zwischenzeitlich ja rund vier Jahre ins Land gegangen sind. Übrigens ist dieses Angebot handgeschrieben, und zwar in der Sütterlinschrift. Aus dem letzteren Angebot sind einige interessante Stellen hier vermerkt, da diese das bisherige „Orgelleben“ widerspiegeln. Die Jahreszahlen sind nicht chronologisch aufgeführt, wir folgen der Auflistung im Angebot:

- (1) Prinzipal 8' (Name des Registers und altes Längenmaß in Fuß) stand im Prospekt der Orgel, ist aber im Kriege 1917 abgeliefert, muß erneuert werden von D bis c.
- (2) Bordun 10' ist 1880 erneuert und brauchbar.
- (3) Gamba 8' ist alt und unbrauchbar, ist von der alten Orgel 1723 verwandt, dieselbe muß erneuert werden.
- (4) Hohlflöte 8' ist alt und vom Holzwurm total zerfressen und muß deshalb erneuert werden.
- (5) Gedackt 8' ist alt, von Metall sehr dünnwandig, stammt aus der alten Orgel 1723 muß von C ab erneuert werden.
- ...
- (8) Quinte 2/3' ist auch ganz alt nur die 5 tiefsten Pfeifen können gebraucht werden, die übrigen müssen neu angefertigt werden.
- ...
- (16) Trauerflöte 4' ist ganz alt und vollständig vom Wurm zerfressen muß deshalb erneuert werden.
- ...

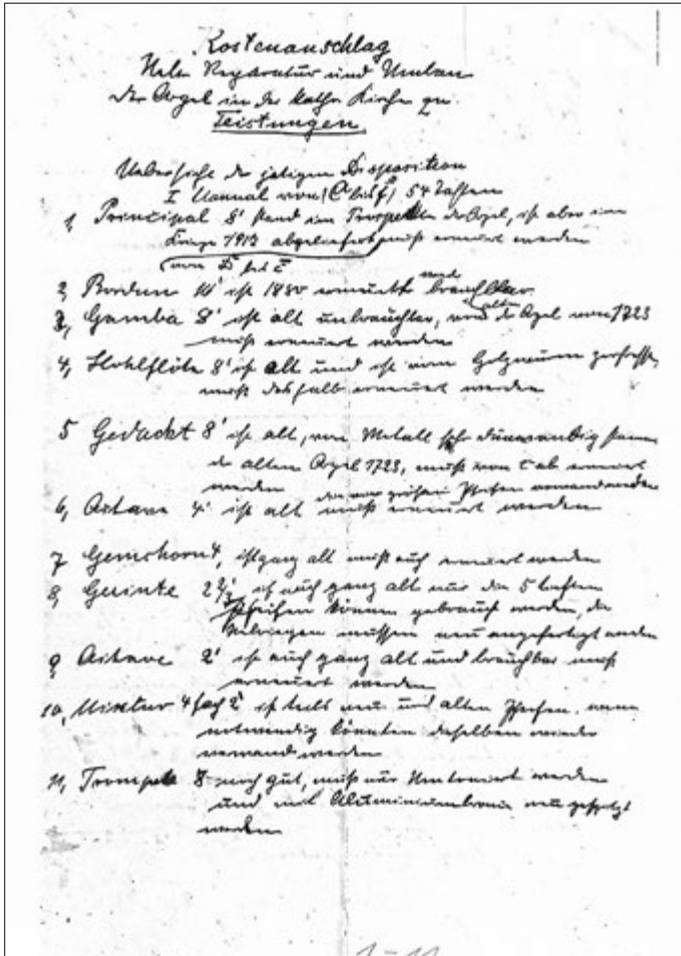


Abbildung 1: Seite 1 des Kostenanschlags

(22) Pedalkoppel

Durch den Neubau der Kirche, welche um 2/3 größer geworden ist wie die alte Kirche, ist die Orgel reichlich klein und wird den Kirchenraum kaum ausfüllen können, da wegen der Größenverhältnisse muß die Orgel pneumatisch umgebaut werden mit neuen Spieltisch versehen, dann kann der Octavkoppel, I. Manualkoppel und 2 Pedalkoppeln eingebaut, dann würde das Orgelwerk bestimmt ausreichend sein für die neue Kirche. Ich erlaube mir eine neue Disposition und Kosten-Anschlag aufzustellen.

Nun folgt die Auflistung der neuen Disposition für das I. und II. Manual, Pedal, Nebenzüge und vieles mehr. Was unter anderem neu in das Orgelwerk verbaut wurde ist (33) ein Tremmolo, (34) ein Schwellwerk für das II. Manual, (35) ein elektrischer Gebläseantrieb und der Umbau der Windladen in Kegelladen.

Zu erwähnen wäre noch, dass „(44) der alte Magazinbalg, welcher vor 4 Jahren (also 1933) neu erstellt und beleedert wurde, ist in bester Beschaffenheit. (45) Der Regulatorbalg müßte gleichfalls wie der Magazinbalg neu verflacht und mit dreifachem besten Schafleder neu beleedert werden.“

Zum Schluss steht: „Den Transport der umgebauten Orgel übernimmt die Kirchengemeinde. Für die Dauerhaftigkeit meiner Arbeiten übernehme ich eine vierjährige Garantie. Duderstadt, den 23. April 1937, Fr. Krell“

Wir sehen, dass jede Generation ihren Beitrag für die Erhaltung eines solchen kunsthistorischen Denkmals erbringen sollte, damit es auch für die nachfolgenden Generationen zum Lobe Gottes und zur Erbauung der Menschen erklingen kann.

Auf diesem Wege möchten wir Ihnen mitteilen, dass seitens der Kirchengemeinde noch keine Entscheidung über den Termin der Orgelanierung gefallen ist. Es tut uns leid, dass wir Ihnen keine andere Nachricht geben können.

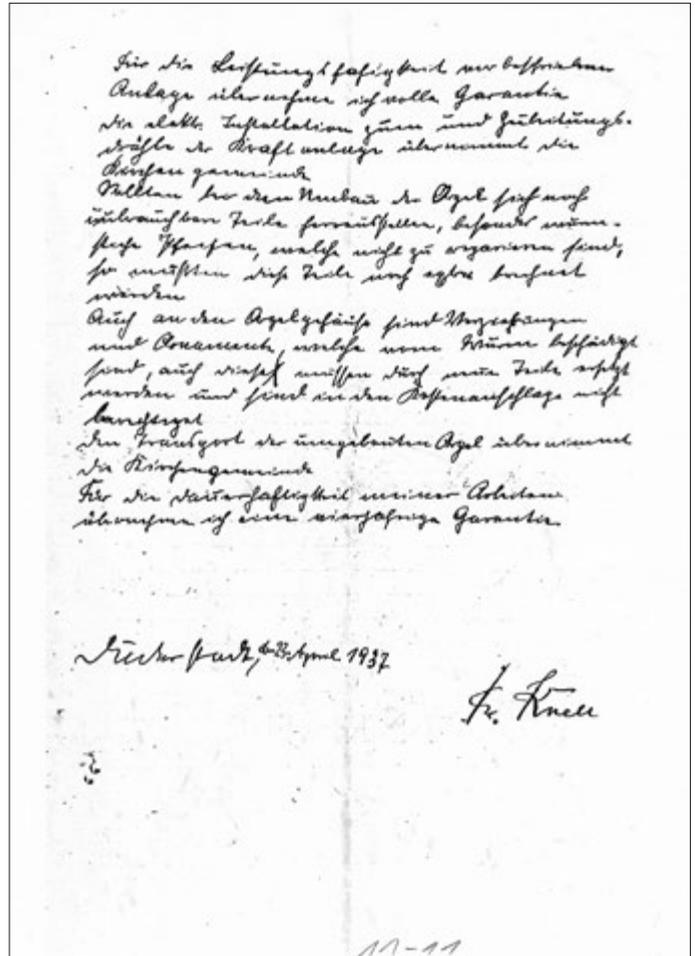


Abbildung 2: Seite 11 des Kostenanschlags

Möchten Sie die Sanierung der Orgel in der Kirche St. Andreas zu Teistungen unterstützen, so kann an das nachfolgende Konto gespendet werden.

IBAN: DE19 8205 7070 0106 0241 59  
 BIC: HELADEF1EIC (Sparkasse Eichsfeld)

Vielen herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Text und Fotos: H. Wand

## Wehnde

### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Jahr neigt sich nun dem Ende zu und die Weihnachtszeit, die ein jeder mit Freude erwartet, steht vor der Tür. Überall sieht man geschmückte Häuser, was vor allem abends, wenn alle Lichter hell erleuchten, besonders schön ist. Auch unser Weihnachtsbaum erstrahlt wieder auf herrliche Art und Weise, sodass man ihn schon, von der Warte kommend, bewundern kann.

Weihnachten ist die Zeit der Ruhe und Besinnlichkeit und auch eine gute Gelegenheit, um „Danke“ zu sagen. Ich möchte mich an erster Stelle bei unseren Gemeinderäten bedanken, die sich stets für das Wohl des gesamten Dorfes einsetzen. Weiterhin danke ich jedem Verein in unserer Gemeinde für sein Engagement, um Beiträge für ein aktives Dorfleben und die Gemeinschaft zu leisten. Ein großer Dank gilt auch den Kameraden unserer freiwilligen Feuerwehr, die immer an Ort und Stelle sind, wenn sie gebraucht werden - egal, ob zu Einsätzen oder, um innerhalb des Dorfes Hilfe zu leisten. Ohne die Einsatzbereitschaft aller eben genannten Mitbürgerinnen und Mitbürger, wäre auch die äußerlich schönste Gemeinde nicht vollkommen.

Die Kerze brennt am grünen Kranz.  
Ihr gold'ner Schein strahlt schlicht.  
Mit jedem Sonntag steigt der Glanz,  
nimmt zu das Kerzenlicht.  
Der Frohsinn, die Behaglichkeit,  
erwärmen Herz und Geist.  
Ein Sehnen nach der schönsten Zeit,  
das Weihnachtsfest verheißt.

(Christa M. Beisswenger)

In diesem Sinne wünschen der Gemeinderat und ich allen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest, friedliche Feiertage sowie einen guten Rutsch in das neue Jahr.

Monique Haushälter  
Bürgermeisterin

### Planung der Einwohnerversammlung 2023 in der Gemeinde Wehnde

Werte Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Wehnde, am 12.10.2022 fand eine Einwohnerversammlung zur Vorstellung des Entwässerungskonzeptes Wehnde statt.

Im Nachgang dieser Veranstaltung gab es eine Unterschriftensammlung in der Gemeinde. Viele Wehnder lehnten die vorgesehene Umsetzungsvariante mit einer Hebeanlage ab.

Vertreter der Verwaltung und der Lindenerger Wirtschaftsbetriebe nahmen die Unterschriftensammlung zum Anlass und suchten das Gespräch mit einigen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Wehnde. In einem gemeinsamen Termin wurde das Vorhaben nochmals erläutert und so konnten viele Bedenken ausgeräumt werden.

Zur Aufklärung aller Einwohnerinnen und Einwohner und um entstandene Missverständnisse auszuräumen, planen wir innerhalb der ersten beiden Monate des kommenden Jahres eine weitere Einwohnerversammlung zu diesem Thema. Sobald der Termin mit dem Planungsbüro abgestimmt ist, werden wir Sie sowohl über die Lindenberg Nachrichten als auch mittels Einladung informieren.

Wehnde, den 30.11.2022  
gez. Haushälter  
Bürgermeisterin

### Veröffentlichung sonstiger Stellen

### Ablesung der Erdgas- und Wasserzähler

Im Auftrag der EW Eichsfeldgas GmbH sowie der vom Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld beauftragten EW Wasser GmbH wird im Zeitraum vom 1. bis zum 30. Dezember 2022 die Ablesung der Zählerstände vorgenommen.

Es wird darum gebeten, dass alle Kunden die Messeinrichtungen zugänglich halten. Die Zählerableser können sich dabei mit einem Ausweis legitimieren. Sie sind nicht berechtigt, Bargeld zu kassieren.

Kunden, die während des gesamten Zeitraums nicht zu Hause sind, werden gebeten, die entsprechenden Zählerstände selbst abzulesen und der EW Eichsfeldgas GmbH bzw. der EW Wasser GmbH schriftlich per

E-Mail, Fax oder Post mit Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Auf der Internetseite [www.eichsfeldwerke.de](http://www.eichsfeldwerke.de) können die Zählerstände auch direkt online übermittelt werden.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter gern zur Verfügung.

#### Kontakt:

EW Eichsfeldgas GmbH  
Worbis, Hausener Weg 32  
37339 Leinefelde-Worbis  
Email: [netznutzung@ew-netz.de](mailto:netznutzung@ew-netz.de)  
Telefon: 036074 384-34 / -18  
Fax: 036074 384-66

Zweckverband Wasserversorgung und  
Abwasserentsorgung Obereichsfeld  
Betriebsführung durch:  
EW Wasser GmbH  
Philipp-Reis-Straße 2  
37308 Heilbad Heiligenstadt  
Email: [service@ew-netz.de](mailto:service@ew-netz.de)  
Telefon: 03606 655-163  
Fax: 03606 655-162

### Natur-Erlebniszentrum Gut Herbigshagen

#### Angebote Dezember 2022

Gerne organisieren wir für Familien und Gruppen buchbare Angebote wie Kindergeburtstage, Esel-Trekking oder Damwildfütterungen. Sprechen Sie uns an!

*Wir wünschen unseren Besucherinnen und Besuchern eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.*

#### Dienstag, 6. und 13. Dezember, jeweils 14.30 - 18.00 Uhr Weihnachten im Gut Herbigshagener Stall

Advent mit Esel, Kaninchen und Co.: Das Natur-Erlebniszentrum Gut Herbigshagen lädt zu einem vorweihnachtlichen Nachmittag in den Schautall ein. In gemütlicher Runde werden Geschichten vorgelesen, bevor es für die Kinder heißt: Eimer und Schaufel in die Hand und Mithelfen beim Versorgen der Hoftiere. Schafe, Ziegen, Schweine, Hühner und Kaninchen freuen sich auf tatkräftige Unterstützung. Die Erwachsenen dürfen gern mitmachen, zuschauen oder sich am Lagerfeuer wärmen. Zum Ausklang gibt es für alle heißen Apfelpunsch und Stockbrot. Robuste und wetterfeste Kleidung empfohlen. Treffpunkt: Besucherservice im Natur-Erlebnishaus. 5 Euro pro Person. Bei Regen oder Sturm entfällt das Lagerfeuer. **Anmeldung und Information: Natur-Erlebniszentrum Gut Herbigshagen**  
Sielmann-Weg 1, 37115 Duderstadt, Tel. 05527 914-208, [besucherservice@sielmann-stiftung.de](mailto:besucherservice@sielmann-stiftung.de).



### Das Eichsfeld unterm Weihnachtsbaum!

Das perfekte Geschenk  
- eine neue Runde auf  
Eichsfelds Grunde.

Region  
**eichsfeld**  
kommt gut - kommt an!



„Ausverkauf in kürzester Zeit, garantierter Spaßfaktor und Wissensbereicherung - **Das Würfelbrettspiel „Eine Runde auf Eichsfelds Grunde“** ist nach wie vor ein voller Erfolg und die Nachfrage immer noch hoch!“, so der von dem Spiel begeisterte HVE-Vorsitzende Gerold Wucherpfennig.

Im Dezember 2019 kam der Würfelbrettspiel mit einer Auflage von 1.500 Exemplaren auf den Markt. Bereits nach kurzer Zeit waren die Spiele vergriffen. Auch die zweite Auflage mit 1200 Stück verkaufte sich als Ostergeschenk sehr schnell. Zunächst mit 50 Frage-Antwort-Karten konzipiert, gab es schon mit der zweiten Auflage eine Erweiterung des Bestandes

auf 108 knifflige und aufschlussreiche Karten. Nun wartet bereits die vierte Auflage mit weiteren 1250 Exemplaren und den 108 Spielkarten darauf in die Eichsfeld-Haushalte einzuziehen oder in ganz Deutschland verteilt zu werden.

**Das beliebte Spiel über das Eichsfeld.**

Die Teilnehmer des Spiels starten an der Burgruine Hanstein, anschließend geht es durch das gesamte Eichsfeld, um bestenfalls als Erster und Gewinner nach zahlreichen Stationen den Seeburger See - das Auge des Eichsfelds - zu erreichen. Ziel des Spiels ist es auch, auf spielerische Art Kenntnisse und Informationen u. a. über die Sehenswürdigkeiten, die touristischen und landschaftlichen Besonderheiten oder heimat- und landeskundliche Details des gesamten Eichsfelds zu vermitteln. Außerdem regen die Fragekarten dazu an, das eigene Wissen und Erfahrungen in das Spiel einzubringen. Nicht nur die Kinder, sondern auch die Erwachsenen lernen hier so einiges dazu. Alle Grundschulen im Eichsfeld stattete der HVE bereits mit dem Spiel über ihre Heimat aus.

**Schon jetzt bestellen!**

Das Spiel ist komplett und inklusive 108 Spielkarten ab dem 12. Dezember 2022 in der HVE Geschäftsstelle Leinefelde erhältlich. Es kann auch telefonisch oder online bestellt werden. Außerdem sind die Spiele in den Buchläden oder in den Tourismus-Informationen zum Preis von 26,90 € zu erwerben.

**Anmeldungen unter**

HVE Eichsfeld Touristik e.V.  
 Conrad-Hentrich-Platz 1  
 Leinefelde  
 37327 Leinefelde-Worbis  
 info@eichsfeld.de  
 Tel.: 03605 2006760



**Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg**

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt  
 Anmeldung unter: Tel. 036075 690072  
 www.kerbscher-berg.de  
 E-Mail: familienzentrum@kerbscher-berg.de



Termin / Kursbeginn		Thema		Referent/in
<b>Dezember 2022</b>				
Fr,	09.12.	10.30 Uhr	Zwergensprache für Eltern (12x)	B. Mößner
<b>So,</b>	<b>11.12.</b>	<b>19.00 Uhr</b>	<b>Weitweites Kerzenleuchten - Andacht für verstorbene Kinder</b>	
Di,	13.12.	09.30 Uhr	Dunstan Babysprache	B. Mößner
Di,	13.12.	19.30 Uhr	Räuchern mit heimischen Kräutern	M. Busse / M. Klocke
Sa,	17.12.	15.30 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	A. Hagedorn
<b>So,</b>	<b>18.12.</b>	<b>17.00 Uhr</b>	<b>Lichtfeier am 4. Advent</b>	
Mo,	19.12.	15.00 Uhr	Theater, Gesang und Tanz für Kinder	C. Kellner
<b>Januar 2023</b>				
Mi,	04.01.	14.00 Uhr	Tanzen ü60 (6x)	M. Müller
Mi,	04.01.	16.15 Uhr	Linedance (6x)	M. Müller
Mo,	09.01.	15.00 Uhr	Theater, Gesang und Tanz für Kinder	C. Kellner
Mo,	09.01.	16.00 Uhr	Musik und Tanz für Kinder im Alter von 4 - 5 Jahren (10x)	R. Gries
		17.00 Uhr	Musik und Tanz für Kinder im Alter von 4 - 5 Jahren (10x)	R. Gries
Di,	10.01.	09.30 Uhr	Rückbildungsgymnastik und Babymassage (5x)	P. Wand
Di,	10.01.	09.30 Uhr	Dunstan Babysprache	B. Mößner
Di,	10.01.	18.00 Uhr	Federball spielen für Jugendliche und Erwachsene (10x)	V. + A. Metz
Di,	10.01.	19.30 Uhr	Tiefenentspannung mit Klangschalen - Vorstellung	S. Stitz
Mi,	11.01.	09.00 Uhr	Geburtsvorbereitung (5x)	P. Wand
Mi,	11.01.	20.00 Uhr	45 Minuten Familienpolitik (online)	J. Döring
Mi,	11.01.	09.00 Uhr	Ernährung von Babys im ersten Lebensjahr	N. Huwe
Do,	12.01.	16.00 Uhr	Musikalische Früherziehung für Eltern mit Kindern	R. Gries
		17.00 Uhr	von 1,5 - 3 Jahren (10x)	
Do,	12.01.	19.00 Uhr	Paartanz - Grundkurs I (10x)	G. Hartung
Do,	12.01.	20.00 Uhr	Paartanz - Grundkurs II (10x)	G. Hartung
Fr,	13.01.	15.00 Uhr	Salben selbst herstellen	M. Busse / M. Klocke
Sa,	14.01.	10.00 Uhr	Nähkurs besonders für (Groß-)Mütter und Töchter	B. Weigmann

# AMTSBLATT

## der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld



mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden  
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,  
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 30

Freitag, den 9. Dezember 2022

Nr. 12

### Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

#### Bekanntmachung der in der 12. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld am 14.06.2022 gefassten Beschlüsse:

##### TOP 3.:

##### **Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.03.2022**

##### **Beschluss Nr. GV/2022/013**

##### Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.03.2022 mit den vorgebrachten Änderungswünschen.

##### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 13  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 3

##### TOP 5.:

##### **Aufhebung des Beschlusses Nr. GV/2022/004 vom 22.03.2022 (Diskussion und Beschluss zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan der VG Lindenberg/Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2022)**

##### **Beschluss Nr. GV/2022/014**

##### Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld hebt den gefassten Beschluss Nr. GV/2022/004 vom 22.03.2022 auf und erklärt ihn für nichtig.

##### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 15  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 1

##### TOP 6.:

##### **Diskussion und Beschluss zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan der VG Lindenberg/Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2022**

##### **Beschluss Nr. GV/2022/015**

##### Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld beschließt aufgrund des § 55 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 90), i.V.m. § 23 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGa) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) i.V.m. § 60 Abs. 1 i.V.m. § 57 Abs. 1 ThürKO die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022.

##### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 11  
Nein-Stimmen: ..... 4  
Enthaltungen: ..... 1

##### TOP 7.:

##### **Beschlusses zur Übertragung der Aufgaben der Vollstreckung für den Eigenbetrieb „Lindenerger Wirtschaftsbetriebe“ an den Landkreis Eichsfeld**

##### **Beschluss Nr. GV/2022/016**

##### Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld überträgt alle Aufgaben der Vollstreckung im Rahmen und

im Zusammenhang mit der Gründung des Eigenbetriebes Lindenerger Wirtschaftsbetriebe (LWB) ab dem Zeitpunkt 01.01.2021 auf den Landkreis Eichsfeld, Vollstreckungsstelle/-kasse.

##### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 15  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 1

##### TOP 8.:

##### **Beschluss zur Entschädigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld**

##### **Beschluss Nr. GV/2022/017**

##### Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld beschließt die vorliegende Entschädigungssatzung mit Inkrafttreten zum 01.01.2021

##### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 15  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 1

##### TOP 9.:

##### **Beschluss zur Geschäftsordnung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld**

##### **Beschluss Nr. GV/2022/018**

##### Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld beschließt die Geschäftsordnung in der vorliegenden Form.

##### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 15  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 1

##### TOP 10.:

##### **Beschluss und Bevollmächtigung über den Vertragsabschluss mit dem Landkreis Eichsfeld über die Erbringung von Leistungen der Jugendarbeit**

##### **Beschluss Nr. GV/2022/019**

##### Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld bevollmächtigt den Gemeinschaftsvorsitzenden alle Vertragsverhandlungen mit dem Landkreis Eichsfeld über die Erbringung von Leistungen der mobilen Jugendarbeit und der Jugendarbeit in offenen Jugendeinrichtungen (einschließlich der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung) zu führen und zum Abschluss zu bringen.

##### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 16  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0

## Amtliche Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

### Berlingerode



#### Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), hat der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode in der Sitzung am 22.11.2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Berlingerode“.

#### § 2

##### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Gemeindewappen zeigt in rot einen silbernen ausgerissenen Baumstumpf, aus dem links ein silbernes Eichenblatt wächst, rechts eine nach schräglinks eingeschlagene silberne Axt, darüber im rechten Schildhaupt ein silbernes sechspeichiges Rad.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist weiß-rot gespalten und trägt das unter Absatz 1 genannte Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift im unteren Halbkreis „Gemeinde Berlingerode“ und im oberen Halbkreis „Thüringen“ und zeigt im Abdruck, dass unter Absatz 1 beschriebene Wappen der Gemeinde.

#### § 3

##### Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.
- (4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 4

##### Einwohnerfragestunde und -versammlung

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Berlingerode pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich in der Gemeindeverwaltung oder per E-Mail (simon.bley@gemeinde-berlingerode.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.
- (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der

Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

#### § 5

##### Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

#### § 6

##### Bürgermeister

Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

#### § 7

##### Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt eine/n ehrenamtliche/n Beigeordnete/n.

#### § 8

##### Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

#### § 9

##### Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es dem Gemeinderat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderates und den sonstigen zu einer Gemeinderatssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten. Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Gemeinde-

rates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

### § 10

#### Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

### § 11

#### Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten/ Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

### § 12

#### Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Gemeinderatsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung. Vorrangig gelten jedoch die entsprechen-

den Gesetze zur Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl und Kommunalwahl in der jeweils gültigen Fassung.

Die pauschale Entschädigung beträgt:

Für Wahlvorsteher / Wahlleiter 25,00 Euro.

Für stellv. Wahlvorsteher, Schriftführer und Beisitzer 20,00 Euro.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von 1.250,00 Euro,
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 312,50 Euro,

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

### § 13

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld“.

Auf die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist ab 01. Januar 2023 zusätzlich in dem amtlichen Bekanntmachungskasten am Standort - vor der Gemeindeverwaltung hinzuweisen.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung oder sonstige öffentliche Bekanntmachung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang der im Abs. 4 benannte Bekanntmachungskasten.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld wird nach Bedarf, mindestens einmal monatlich, herausgegeben und im Bürgerhaus der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Das Amtsblatt wird gleichzeitig im Internet unter [www.lindenberg-eichsfeld.de/Amtsblatt](http://www.lindenberg-eichsfeld.de/Amtsblatt) bekannt gemacht.

(2) Das Amtsblatt kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld kostenlos angefordert werden. Auf Antrag wird das Amtsblatt elektronisch übersandt.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld vollendet.

(4) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündigungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Der Aushang erfolgt an folgender Verkündigungstafel der Gemeinde:

a) vor der Gemeindeverwaltung

(5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend und die Bekanntmachung auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld (Internetadresse: <https://www.lindenberg-eichsfeld.de>), sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet.

(7) Öffentliche Auslegungen der Gemeinde werden in den jeweiligen Ämtern der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, vorgenommen.

### § 14

#### Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

### § 15

#### Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechterformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.07.2019 außer Kraft.

Berlingerode, den 10.12.2022

gez. Bley  
Bürgermeister

(Siegel)

## 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Berlingerode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.10.2022 (GVBl. 414, 415) und des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode am 22.11.2022 folgende Änderung für den Friedhof der Gemeinde Berlingerode beschlossen:

### Artikel I

Der § 6 „Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof“ Absatz 1 bis 3 erhalten folgende neue Fassung:

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Gemeindeverwaltung der vorherigen Zulassung durch die Gemeindeverwaltung.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Für die Bearbeitung ist eine Gebühr entsprechend der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- ba) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder
- bb) in die Handwerksrolle eingetragen sind oder
- bc) über eine gleichwertige Qualifikation verfügen oder
- bd) eine Gewerbeanzeige oder vergleichbares vorweisen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

Die Tätigkeiten sind nur innerhalb des jeweiligen Berufsbildes zulässig. Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck der Friedhofssatzung vereinbar ist. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid und Ausstellung einer Zulassungs-/Berechtigungskarte. Spätestens 1 Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die Zulassung erneut zu beantragen.

(3) Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Zulassungs-/Berechtigungskarte ist dem aufsichtsführenden Friedhofspersonal oder der Gemeindeverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.

### Artikel II

Der § 9 „Ausheben der Gräber“ Absatz 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

### Artikel III

Der § 12 „Arten der Grabstätten“ Absatz 2 wird um den Buchstaben e ergänzt.

Er lautet wie folgt:

- e) Baumgrabstätten.

### Artikel IV

Der § 13 „Reihengrabstätten“ Absatz 3, 2. Absatz erhält folgende neue Fassung:

In einer vorhandenen Reihengrabstätte dürfen innerhalb der ersten 10 Ruhejahre des Erstverstorbenen zwei Urnen beigesetzt werden. Die Nutzungszeit der Erstbelegung ändert sich durch die Urnenbestattung nicht, sondern die Nutzungszeit der Zweit- und Drittbelegung läuft bis maximal zum Ende der Nutzungszeit der Erstbelegung. Der § 7 Abs. 2 Buchstabe b (Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Erdreihengrab) sowie der Abs. 4 Buchstabe a (Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Reihengrabstätten) der Friedhofsgebührensatzung finden entsprechende Anwendung. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

### Artikel V

Der § 14 „Urnengrabstätten“ Absatz 1 wird um den Buchstaben d ergänzt.

Er lautet wie folgt:

- d) Baumgrabstätten  
Länge: 0,50 m, Breite: 0,50 m.

Absätze 2 bis 4 erhalten folgende neue Fassung:

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. In einer Urnenreihengrabstätte können maximal zwei Totenaschen gleichzeitig bestattet werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Urnenreihengrabstätte ist ausgeschlossen.

Die Nachbestattung einer Urne in einer vorhandenen Urnenreihengrabstätte ist auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten an die Gemeindeverwaltung möglich und darf nur innerhalb der ersten 5 Ruhejahre des Erstverstorbenen erfolgen. Die Ruhezeit der Urnenreihengrabstätte verlängert sich um weitere 5 Jahre, so dass die Mindestruhezeit der beigesetzten Urne von 15 Jahren gewährleistet ist.

Der § 7 Abs. 2 Buchstabe c (Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Urnenreihengrab) sowie der Abs. 4 Buchstabe b (Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Urnenreihengrabstätten) der Friedhofsgebührensatzung finden entsprechende Anwendung. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde. (3) Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen Beisetzung von Urnen (anonym). Urnenflächen werden der Reihe nach belegt. Die Lage der einzelnen Urnen wird im Belegungsplan und im Gräberverzeichnis vermerkt. Die Angehörigen verfügen lediglich über die Information des Beisetzungsfeldes, die genaue Lage der Urne wird den Angehörigen nicht mitgeteilt.

Die Gestaltung und Pflege dieses Grabfeldes obliegt ausschließlich der Gemeindeverwaltung. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss.

(4) Baumgrabstätten sind Urnenreihengrabstätten, die um einen neu anzupflanzendem Baum eingerichtet und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne der Reihe nach belegt werden. Die Lage der einzelnen Urnen wird im Belegungsplan und im Gräberverzeichnis vermerkt. Die Beisetzung erfolgt in biologisch abbaubaren Aschekapseln und Schmuckurnen, welche aus 100 % naturreinen Materialien gefertigt und aus nachwachsenden Rohstoffen gewonnen werden. Die Grabstätte wird mit einer Urne belegt und mit Rasen eingesät. Die Pflege des Baumes und der Rasenfläche erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde.

Ein Grabmal, die Bepflanzung der Baumgrabstätten und das Ablegen von Grabschmuck (Blumen, Pflanzschalen, Kerzen u. ä.) ist nicht zulässig. Die Rasenfläche und die Platten sind von jeglichem Grabschmuck freizuhalten.

Ausnahme bildet der Blumenschmuck im Zusammenhang mit der Beisetzung, welcher neben der Stele abgelegt und spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung abgeräumt werden muss. Erfolgt keine Entsorgung durch die Angehörigen, wird dies durch die Gemeinde durchgeführt.

Ein Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen.

Es werden Stelen aufgestellt, an der Namenstafeln der Verstorbenen (Vorname, Name, Geburtsjahr/-datum und Sterbejahr/-datum) angebracht werden. Die einheitlichen Namensschilder werden von der Gemeinde zentral angeschafft und an der Namensstelen angebracht.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

### Artikel VI

Der § 18 „Grabmalgrößen“ Absatz 2 und 3 werden wie folgt geändert:

(2) Die Zahl 1,10 m wird durch die Zahl 1,20 m ersetzt.

Der Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

- |   |            |
|---|------------|
| (3) Die Grabmale dürfen die Höhe (inkl. Sockel) bei Reihengrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre | von 0,85 m |
| bei Reihengrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahre  | von 1,20 m |
| bei Urnenreihengrabstätten  | von 0,85 m |
- nicht überschreiten.

### Artikel VII

Der § 20 „Zustimmung“ Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Genehmigung ist vor der Anfertigung oder Veränderung des Grabmals durch den Inhaber der Grabnummernkarte bzw. den Nutzungsberechtigten wie folgt zu beantragen:

- a) Den Antrag stellt die Firma, die das Grabmal bzw. die Grabanlage anzufertigen oder zu verändern beabsichtigt, namens und im Auftrag des Inhabers der Grabnummernkarte bzw. des Nutzungsberechtigten.
- b) Dem Antrag sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen:
  - Angaben zum Verstorbenen und Nutzungsberechtigten und zur Grabstätte,
  - der Grabmalentwurf (Ansicht und Grundriss) und deren Zeichnungen, die alle Einzelheiten der Grabmalanlage beinhalten,
  - Angabe des Materials, Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift, der Ornamente und Symbole,
  - Angabe zu Einfassungen und ggf. der Verwendung eines Sockels,
  - Angabe zur Fundamentierung.

Sollten weitere Angaben erforderlich sein, werden diese von der Gemeindeverwaltung angefordert.

### Artikel VIII

Der § 25 „Herrichtung und Unterhaltung“ wird um folgenden Absatz erweitert:

(10) Verwelkte Blumen und Kränze sind nach der Bestattung durch die Nutzungsberechtigten von den Gräbern umgehend zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Gemeindeverwaltung nach angemessener Frist (ca. 4 bis 6 Wochen nach der Bestattung) diese Blumen und Kränze ohne Ankündigung gegen Kostenersatz beseitigen.

(11) Blumen und Kränze sowie sonstiger abgeräumter Grabschmuck dürfen nur sortiert in die dafür bereitgestellten Behältnisse abgelegt werden.

**Artikel IX**

Der § 31 „Ordnungswidrigkeiten“, Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des

- a) § 4 - den Friedhof betritt,
- b) § 5 Abs. 1 - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- c) § 5 Abs. 2:
  - 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
  - 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
  - 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeindeverwaltung fotografiert oder filmt,
  - 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unrechtmäßig betritt,
  - 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
  - 7. Tiere mitbringt, ausgenommen sind Blindenhunde,
  - 8. Waren aller Art verkauft, Blumen und Kränze oder gewerbliche Dienste anbietet.
- d) § 5 Abs. 3 - Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung durchführt,
- e) § 6 - die Bestimmungen für die gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen missachtet,
- f) § 6 Abs. 2 - eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt,
- g) § 6 Abs. 5 - gewerbliche Tätigkeiten außerhalb der zugelassenen Zeiten ausführt oder nicht beendet,
- h) § 6 Abs. 6 - die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien außerhalb an den von der Gemeindeverwaltung genehmigten Stellen lagert, nach Beendigung der Arbeiten die Arbeits- und Lagerplätze nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt, Abfall, Abraum-Rest- und Verpackungsmaterial ablagert, gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
- i) § 11 - die Totenruhe stört oder Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,
- j) §§ 13 Abs. 5, 14 Abs. 4 - die Gräber nicht innerhalb von 3 Monaten würdig herrichtet,
- k) §§ 17, 18 - die zulässigen Maße und Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabsteinplatten nicht einhält,
- l) §§ 17, 18 - die Grabstätte und die Grabsteinplatte nicht entsprechend den Anforderungen und Gestaltungsvorschriften errichtet,
- m) § 20 - Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung oder vorherige Genehmigung errichtet oder verändert oder provisorische Grabmale nicht innerhalb von 2 Jahren nach der Beisetzung beräumt,
- n) §§ 22, 23, 25 - Grabmale oder Grabausstattungen nicht im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung herrichtet oder dauerhaft in verkehrssicherem Zustand hält,
- o) § 24 Abs. 1 - Grabmale ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt,
- p) § 25 - Grabstätten nicht unterhält und bepflanzt sowie herrichtet,
- q) § 25 Abs. 8 - Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet
- r) § 26 - Grabstätten vernachlässigt,
- s) § 27 - die Leichenhalle betritt,
- t) § 28 Abs. 3 - ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung Musik- und Gesangsdarbietung sowie Salutschießen auf dem Friedhofsgelände durchführt.

**Artikel X**

Alle anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**Artikel XI**

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Berlingerode tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Berlingerode, den 30.11.2022

Bley  
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage:  
Friedhofsplan



**1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Berlingerode**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.10.2022 (GVBl. 414, 415) und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Berlingerode hat der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode in der Sitzung am 22.11.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**Artikel I**

Der § 5 „Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/ Friedhofskapelle“ erhält folgende neue Fassung einschließlich neuer Tarife.

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen für jeden weiteren Tag 100,00 € 35,00 €
- b) Aufbewahrung eines Verstorbenen ohne örtliche Beerdigung, je angefangener Tag 35,00 €
- c) Aufbewahrung einer Urne bis zu 3 Tagen für jeden weiteren Tag 100,00 € 35,00 €
- d) Benutzung der Trauerhalle zur Trauerfeier ohne örtliche Bestattung 35,00 €
- e) für sonstige Leistungen: für die Reinigung der Leichenhalle, sofern diese nicht durch Angehörige erfolgt 30,00 €

Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je Stunde wird eine Gebühr des jeweils gültigen Tariflohns zuzüglich 75 % Lohnnebenkosten erhoben.

**Artikel II**

Der § 7 „Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte“ erhält folgende neue Fassung einschließlich neuer Tarife.

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben

- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 700,00 €

- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahren 1.000,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:
- a) in einer Urnenreihengrabstätte 700,00 €
  - b) Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Erdreihengrab 700,00 €
  - c) Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Urnenreihengrab 700,00 €
  - d) Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonym) 600,00 €
  - e) Baumgrabstätte 1.050,00 €
- (3) Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes, ohne Mitwirkung der Gemeinde in ein bereits vorhandenes Reihengrab zugeführt werden, erfolgt ohne Gebühr. Ein Anspruch auf ein Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten wird pro verlängertes Jahr folgende Gebühr erhoben:
- a) bei Reihengrabstätten 30,00 €
  - b) bei Urnengrabstätten 15,00 €
- (5) Für die Namenstafel für die Stele an der Baumgrabstätte einschließlich Anbringen wird folgende Gebühr erhoben: 430,00 €  
Die Namenstafel wird von der Gemeindeverwaltung angeschafft und an der Gedenktafel angebracht.

**Artikel III**

Der § 8 „Gebühren für Grabräumung“ erhält folgende neue Fassung einschließlich neuer Tarife.

Kommen die Inhaber der Grabnummernkarte bzw. die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung, die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit zu räumen, nicht nach oder wird das Nutzungsrecht vorzeitig zurückgegeben und die Gemeindeverwaltung mit der Räumung der Grabstätte beauftragt oder nach Ablauf der Nutzungszeit die Gemeindeverwaltung mit der Räumung beauftragt wird, werden folgende Gebühren erhoben: für die Räumung von Reihengrabern sowie Urnenreihengrabern einschließlich Grabmal und Einfriedung sowie der Entsorgung 200,00 €.

**Artikel IV**

Alle anderen Gebührentarife bleiben unverändert.

**Artikel V**

Die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Berlingerode, 30.11.2022  
Bley  
Bürgermeister

- Siegel -

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Berlingerode**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.10.2022 (GVBl. S. 414, 415), in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GRStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 911), erlässt die Gemeinde Berlingerode folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung):

**§ 1**

**Steuerhebesätze der Realsteuern**

Die Hebesätze für die nachstehenden Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Berlingerode ab dem Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 302 v.H.
  - b) für die Grundstücke (B) 404 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 400 v.H.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Berlingerode, den 29.11.2022  
gez. Bley  
Bürgermeister

-Siegel-

**Bekanntmachung der Gemeinde Berlingerode**

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung der Gemeinde Berlingerode: Bebauungsplan Nr. 2 „Alte Gärtnerei“, 5. Änderung**

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit §13 a BauGB**

Der Rat der Gemeinde Berlingerode hat in seiner Sitzung am 22.11.2022 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Alte Gärtnerei“, 5. Änderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ebenso abgesehen wird auf Grundlage von § 13 Abs. 3 BauGB von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Eingriffsregelung, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Alte Gärtnerei“, 5. Änderung nebst Begründung in der Zeit

**vom 19.12.2022 bis einschließlich 31.01.2023**

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, im Bauamt Zimmer 306, während der Sprechzeiten\* zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

\*Sprechzeiten:

- Mo.: 9:00 - 12:00 Uhr
- Die.: 9:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 15:30 Uhr
- Do.: 9:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 17:30 Uhr
- Fr.: 9:00 - 12:00 Uhr

Sowie nach terminlicher Vereinbarung.

Während den Dienstzeiten ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen zu der o.g. Bauleitplanung können während der Auslegungszeit mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen können auch beim beauftragten Planungsbüro Planungsgruppe Puche, Häuserstraße 1, 37154 Northeim oder unter [info@pg-puche.de](mailto:info@pg-puche.de) bis zum 31.01.2023 zugesandt werden.

Die Planunterlagen können während des o.g. Zeitraums auch im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg-Eichsfeld [www.lindenberg-eichsfeld.de](http://www.lindenberg-eichsfeld.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ eingesehen werden.

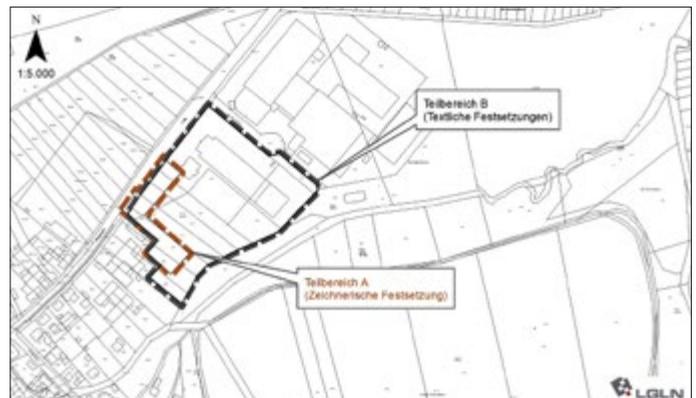
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung sind.

**Ziele und Zwecke der Planung:**

Die Gemeinde Berlingerode beabsichtigt zur Unterstützung ansässiger Gewerbebetriebe den Bebauungsplan Nr. 2 „Alte Gärtnerei“ an dessen Anforderungen anzupassen. Die Technogel Germany GmbH beabsichtigt, am Standort Zum Eichenberg 1 am östlichen Ortsrand von Berlingerode ein weiteres Betriebs- und Produktionsgebäude zu errichten. Zur Optimierung der Logistik ist außerdem eine zweite Betriebszufahrt von der Hauptstraße (L 1009) und innerbetrieblich eine Wende- und Rangierfläche für den Lieferverkehr vorgesehen. Des Weiteren soll im Hinblick auf die neue Richtlinie TA-Luft die Beschränkung geruchsemitterender Anlagen neu definiert werden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Alte Gärtnerei“. Die Errichtung des Gebäudes ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes gedeckt. Die übrigen Planungsabsichten stehen im Widerspruch zu den Festsetzungen. Daher wird eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Neben dem Anlegen einer Zufahrt von der Hauptstraße soll eine Rangier- und Wendefläche in einer Pflanzfläche errichtet werden. Hierzu erfolgt die Verbreiterung der Umfahrt und die Reduzierung der Pflanzflächen. Neben der Anpassung der textlichen Festsetzung, dass geruchsemitterende Anlagen unzulässig sind, erfolgt die Festsetzung einer externen Ausgleichsfläche.



(Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5), Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Thüringen 2022, im Maßstab verändert.)

Bley  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der in der 11. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Berlingerode am 08.09.2022 gefassten Beschlüsse:**

**TOP 5.:**

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 08.03.2022**

**Beschluss Nr. Ber/2022/015**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 08.03.2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 9  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 2

**TOP 6.:**

**Beschluss - Forstwirtschaftsplan 2022**

**Beschluss Nr. Ber/2022/016**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode stimmt dem Forstwirtschaftsplan 2022 für den Kommunalwald der Gemeinde Berlingerode, erstellt vom Thüringer Forstamt Leinefelde, in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 11  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0

**TOP 7.:**

**Beschluss - Forstwirtschaftsplan 2023**

**Beschluss Nr. Ber/2022/017**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode stimmt dem Forstwirtschaftsplan 2023 für den Kommunalwald der Gemeinde Berlingerode, erstellt vom Thüringer Forstamt Leinefelde, in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 10  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 1

**TOP 9.:**

**Wahl des Stellvertreters im Hauptausschuss der Gemeinde Berlingerode**

**Beschluss Nr. Ber/2022/018**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt nachfolgende personelle Besetzung des Hauptausschusses der Gemeinde Berlingerode. Mitglied Hauptausschuss: Jürgen Huppert

Stellvertretung: Constanze Ihme

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 10  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 1

**TOP 10.:**

**Wahl des Mitgliedes des Bauausschusses der Gemeinde Berlingerode**

**Beschluss Nr. Ber/2022/019**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt nachfolgende personelle Besetzung des Bauausschusses der Gemeinde Berlingerode. Mitglied Bauausschuss: Jürgen Huppert

Stellvertretung: Constanze Ihme

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 10  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 1

**TOP 11.:**

**Wahl des Stellvertreters des Ausschusses für Sport, Kultur und Soziales**

**Beschluss Nr. Ber/2022/020**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt nachfolgende personelle Besetzung des Ausschusses für Sport, Kultur und Soziales der Gemeinde Berlingerode

Mitglied Ausschusses für Sport, Kultur und Soziales: Jürgen Huppert

Stellvertretung: Constanze Ihme.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 11  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 1

**TOP 12.:**

**5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Alte Gärtnerei“**

**Beschluss Nr. Ber/2022/021**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Alte Gärtnerei“ wird hiermit beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 8  
 Nein-Stimmen: ..... 2  
 Enthaltungen: ..... 2

**TOP 13.:**

**Satzungsbeschluss**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Die Sautenbreite“**

**Beschluss Nr. Ber/2022/022**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat mit folgenden Ergebnis geprüft (s. Abwägung). Die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt der Gemeinderat den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Die Sautenbreite“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 12  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0

**TOP 14.:**

**Änderung des Bebauungsplanes „Überm Dorf“**

**Beschluss Nr. Ber/2022/023**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird hiermit beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 12  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0

**TOP 15.:**

**Beteiligungsbericht 2022 nach § 75 a ThürKO für die unmittelbare Beteiligung an der KEBT AG bzw. am KEBT-Konzern, der die mi**

**Beschluss Nr. Ber/2022/024**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Beteiligungsbericht 2022 nach § 75 a ThürKO über die unmittelbare Beteiligung an der KEBT AG bzw. am KEBT-Konzern, der die mittelbare Beteiligung an der TEAG im Jahr 2021 enthält, ist für die Kommunen von der KEBT AG als Entwurf erarbeitet wurden.

Die Gemeindedaten wurden in diesen Beteiligungsbericht für die Gemeinde Berlingerode eingearbeitet. Er liegt als Tischvorlage vor und kann in der Verwaltung eingesehen werden. Der Stand der kommunalen Einlage der Gemeinde Berlingerode zum 31.12.2021 ist in diesem Bericht ersichtlich. Der vorliegende Beteiligungsbericht ist in seiner Form dem Gemeinderat und der Rechtsaufsichtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Gemeinde Berlingerode kann ihren Anteil an KEBT-Aktien durch Ankauf erhöhen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 12  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0

**TOP 16.:**

**Beschluss - Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht 2021**

**Beschluss Nr. Ber/2022/025**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode nimmt die Jahreshaushaltsrechnung 2021 und den dazugehörigen Rechenschaftsbericht nach § 81 Abs. 4 Thüringer Gesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (ThürGemHV) in der Fassung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 277, 279) zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 12  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0

**TOP 17.:**

**Beschluss - über- und außerplanmäßige Ausgaben Jahreshaushaltsrechnung 2021**

**Beschluss Nr. Ber/2022/026**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend der Anlage vom Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode zur Kenntnis genommen. Mit der Abdeckung

der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. Einsparungen besteht Einverständnis.

**Abstimmungsergebnis:**  
 Ja-Stimmen: ..... 12  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0

**TOP 18.:**

**Beschluss - Bildung Haushaltsreste JHR 2021**

**Beschluss Nr. Ber/2022/027**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Im Rahmen der Jahreshaushaltsrechnung 2021 wurden die in der Anlage aufgeführten Haushaltsreste gebildet. Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode nimmt die Bildung der Haushaltsreste in dem in der Jahreshaushaltsrechnung 2021 enthaltenem Umfang zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**  
 Ja-Stimmen: ..... 12  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0

**TOP 19.:**

**Beschluss - Feststellung Jahreshaushaltsrechnung 2020**

**Beschluss Nr. Ber/2022/028**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahreshaushaltsrechnung für das Jahr 2020 fest.

**Abstimmungsergebnis:**  
 Ja-Stimmen: ..... 12  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0

**TOP 20.:**

**Beschluss - Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020**

**Beschluss Nr. Ber/2022/029**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020.

**Abstimmungsergebnis:**  
 Ja-Stimmen: ..... 12  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0

**TOP 21.:**

**Beschluss - Entlastung des 1. Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2020**

**Beschluss Nr. Ber/2022/030**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des 1. Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2020.

**Abstimmungsergebnis:**  
 Ja-Stimmen: ..... 11  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 1

**Bekanntmachung der in der 12. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Berlingerode am 15.09.2022 gefassten Beschlüsse:**

**TOP 3.:**

**Beschluss zur Feststellung der Dringlichkeit**

**Beschluss Nr. Ber/2022/034**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode stellt die Notwendigkeit dieser Ratssitzung fest und stimmt der Dringlichkeit der Gemeinderatsitzung zu. Die verkürzte Ladungsfrist nach § 35 Abs. 2 ThürKO wird akzeptiert.

**Abstimmungsergebnis:**  
 Ja-Stimmen: ..... 12  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0

**TOP 4.:**

**Beschluss haushaltswirtschaftliche Sperre 2022**

**Beschluss Nr. Ber/2022/035**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt gemäß § 28 ThürGemHV die in den Anlagen aufgeführten haushaltswirtschaftlichen Sperren im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt zur Kompensation des Ausfalls der Gewerbesteuererinnahmen.

**Abstimmungsergebnis:**  
 Ja-Stimmen: ..... 12  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0

**Brehme**

**Bekanntmachung der in der 8. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Brehme am 30.03.2022 gefassten Beschlüsse:**

**TOP 3.:**

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.06.2021**

**Beschluss Nr. GR-Bre/2022/002**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Brehme die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.06.2021.

**Abstimmungsergebnis:**  
 Ja-Stimmen: ..... 10  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0

**TOP 5.:**

**Beschluss - Forstwirtschaftsplan 2021**

**Beschluss Nr. GR-Bre/2022/003**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme stimmt dem Forstwirtschaftsplan 2021 für den Kommunalwald der Gemeinde Brehme, erstellt vom Thüringer Forstamt Leinefelde, in der vorliegenden Fassung zu.

**Abstimmungsergebnis:**  
 Ja-Stimmen: ..... 10  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0

**TOP 6.:**

**Beschluss Beteiligungsbericht 2021 gemäß § 23 ThürKGG in Verbindung mit § 75 a ThürKO über die unmittelbare Beteiligung am Kommunalen Energiezweckverband (KET)**

**Beschluss Nr. GR-Bre/2022/004**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat Brehme nimmt den vorliegenden Beteiligungsbericht 2021 gemäß § 23 ThürKGG in Verbindung mit § 75 ThürKO über die unmittelbare Beteiligung des Kommunalen Energiezweckverbandes Thüringen (KET) an der Kommunalen Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen (KEBT AG) bzw. am KEBT-Konzern im Jahr 2020 zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**  
 Ja-Stimmen: ..... 10  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0

**TOP 7.:**

**Feststellungsbeschluss über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Brehme (Photovoltaik Mönchtal)**

**Beschluss Nr. GR-Bre/2022/005**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat mit folgendem Ergebnis geprüft (s. Abwägung). Die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die Begründung wird gebilligt.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

**Abstimmungsergebnis:**  
 Ja-Stimmen: ..... 10  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0

**TOP 8.:**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Mönchtal“ Teilbereich Brehme**

**Satzungsbeschluss**

**Beschluss Nr. GR-Bre/2022/006**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat mit folgendem Ergebnis geprüft (s. Abwägung). Die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt der Gemeinderat den Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaikanlage Mönchtal“, Teilbereich Brehme, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: .....	10
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltungen: .....	0

**TOP 9.:**

**Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022**

**Beschluss Nr. GR-Bre/2022/007**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115) die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: .....	10
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltungen: .....	0

**TOP 10.:**

**Beschluss - Barrierefreier Umbau der Bushaltestelle Anger (Fahrtrichtung Ecklingerode)**

**Beschluss Nr. GR-Bre/2022/008**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Brehme beschließt den behindertengerechten Umbau der Bushaltestelle, Fahrtrichtung Ecklingerode nach vorliegender Planung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: .....	10
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltungen: .....	0

**TOP 11.:**

**Beschluss - Neufassung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Brehme (Feuerwehrsatzung)**

**Beschluss Nr. GR-Bre/2022/009**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme beschließt die Neufassung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Brehme in der vorliegenden Form. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: .....	10
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltungen: .....	0

**Ecklingerode**



**Hauptsatzung**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414,415), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode in der Sitzung am 26.10.2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

**Name**

Die Gemeinde führt den Namen „Ecklingerode“.

**§ 2**

**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Das Gemeindewappen ist gespalten von silber und grün und zeigt vorn eine Tabakpflanze mit roter Blüte, hinten einen stilisierten silbernen Bildstock.

(2) Die Flagge der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen auf weißem Tuch mit grünen Flanken.

(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift im unteren Halbkreis „Gemeinde Ecklingerode“ und im oberen Halbkreis „Thüringen“ und zeigt im Abdruck, dass unter Absatz 1 beschriebene Wappen der Gemeinde.

**§ 3**

**Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird

die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 4**

**Einwohnerfragestunde und -versammlung**

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Ecklingerode pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich in der Gemeindeverwaltung oder per E-Mail (Ecklingerode@lindenberg-eichsfeld.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

**§ 5**

**Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

**§ 6**

**Bürgermeister**

Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

**§ 7**

**Beigeordnete**

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

**§ 8**

**Ausschüsse**

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

**§ 9**

**Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen**

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen

zen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Gemeinderat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgeräte/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Gemeinderates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

## § 10

### Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

## § 11

### Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten/ Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorzüglicher Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushängung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## § 12

### Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaustausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaustausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Gemeinderatsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaustausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung. Vorrangig gelten jedoch die entsprechenden Gesetze zur Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl und Kommunalwahl in der jeweils gültigen Fassung.

Die pauschale Entschädigung beträgt:

Für Wahlvorsteher / Wahlleiter 25,00 Euro.

Für stellv. Wahlvorsteher, Schriftführer und Beisitzer 20,00 Euro.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von 1.166,00 Euro,

- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 291,50 Euro,

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

## § 13

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld“.

Auf die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist ab 01. Januar 2023 zusätzlich in dem amtlichen Bekanntmachungskasten am Standort der Gemeindeverwaltung hinzuweisen.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung oder sonstige öffentliche Bekanntmachung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang der im Abs. 4 benannten Bekanntmachungskästen.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld wird nach Bedarf, mindestens einmal monatlich, herausgegeben und im Bürgerhaus der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Das Amtsblatt wird gleichzeitig im Internet unter [www.lindenberg-eichsfeld.de](http://www.lindenberg-eichsfeld.de) bekannt gemacht.

(2) Das Amtsblatt kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld kostenlos angefordert werden. Auf Antrag wird das Amtsblatt elektronisch übersandt.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltene Ausgabe des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld vollendet.

(4) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Der Aushang erfolgt an folgender Verkündungstafel der Gemeinde:

a) Schaukasten Gemeindeverwaltung

(5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend und die Bekanntmachung auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld (Internetadresse: <https://www.lindenberg-eichsfeld.de>), sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet.

(7) Öffentliche Auslegungen der Gemeinde werden in den jeweiligen Ämtern der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, vorgenommen.

**§ 14  
Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

**§ 15  
Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.07.2019, die 1. Änderungssatzung vom 09.10.2019 sowie die 2. Änderungssatzung vom 04.08.2020 außer Kraft.

Ecklingerode, den 22.11.2022

Gez. Sieber  
Bürgermeister

(Siegel)

**Gemeinde Ecklingerode**

**I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ecklingerode für das Haushaltsjahr 2022**

**II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk**

- Mit Beschluss vom 26.10.2022, Nr. GR-Eck/2022/037, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 21.11.2022 die Nachtragshaushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 bestätigt.

**III. Auslegungshinweis**

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

**09.12.2022 bis zum 30.12.2022**

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerlei, Zimmer 107, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

**1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Ecklingerode (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), erlässt die Gemeinde Ecklingerode folgende Nachtragshaushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher auf nunmehr	
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	46.500 €	8.900 €	1.044.700 €	1.082.300 €
die Ausgaben	40.200 €	2.600 €	1.044.700 €	1.082.300 €
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	56.100 €	0 €	160.200 €	216.300 €
die Ausgaben	56.100 €	0 €	160.00 €	216.300 €

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze werden nicht geändert.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von **174.000 € um 6.300 € erhöht und damit auf 180.300 € neu festgesetzt.**

**§ 6**

Der Stellenplan wird nicht geändert.

**§ 7**

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Ecklingerode, den  
Sieber  
Bürgermeister

**Gemeinde Ecklingerode**

**I. Haushaltssatzung der Gemeinde Ecklingerode für das Haushaltsjahr 2023**

**II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk**

- Mit Beschluss vom 26.10.2022, Nr. GR-Eck/2022/038, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 07.11.2022 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 bestätigt.

**III. Auslegungshinweis**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

**09.12.2022 bis zum 30.12.2022**

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerlei, Zimmer 107, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

**HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Ecklingerode für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund des § 55 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) erlässt die Gemeinde Ecklingerode folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.068.900 EUR
und	
Im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	265.000 EUR

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.
  - b) für die Grundstücke (B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 178.100 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

37339 Ecklingerode, den  
Sieber  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der in der 26. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ecklingerode am 24.05.2022 gefassten Beschlüsse:**

**TOP 3.:**

**Satzungsbeschluss über den BP Nr. 9 „Die Piepenwiese“ und über die Berichtigung des Flächennutzungsplanes  
Beschluss Nr. GR-Eck/2022/015**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat mit folgendem Ergebnis geprüft (s. Abwägung). Die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplanes als Satzung.  
Die Begründung wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: .....	6
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltungen: .....	0

**Bekanntmachung der in der 27. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ecklingerode am 19.07.2022 gefassten Beschlüsse:**

**TOP 4.:**

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.05.2022**

**Beschluss Nr. GR-Eck/2022/018**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.05.2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: .....	5
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltungen: .....	0

**TOP 5.:**

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.05.2022**

**Beschluss Nr. GR-Eck/2022/019**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.05.2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: .....	4
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltungen: .....	1

**Bekanntmachung der in der 28. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ecklingerode am 30.08.2022 gefassten Beschlüsse:**

**TOP 4.:**

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 19.07.2022**

**Beschluss Nr. GR-Eck/2022/024**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.07.2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: .....	3
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltungen: .....	3

**TOP 5.:**

**Beschluss - Feststellung der Jahreshaushaltsrechnung 2020**

**Beschluss Nr. GR-Eck/2022/025**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahreshaushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2020 fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: .....	7
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltungen: .....	0

**TOP 6.:**

**Beschluss - Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020**

**Beschluss Nr. GR-Eck/2022/026**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: .....	6
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltungen: .....	0

**TOP 7.:**

**Beschluss - Entlastung des 1. Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2020**

**Beschluss Nr. GR-Eck/2022/027**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des 1. Beigeordneten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: .....	6
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltungen: .....	0

**TOP 8.:**

**Jahreshaushaltsrechnung 2021 - Beschluss über- und außerplanmäßige Ausgaben**

**Beschluss Nr. GR-Eck/2022/028**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend der Anlage vom Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode zur Kenntnis genommen. Mit der Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. Einsparungen besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: .....	7
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltungen: .....	0

**TOP 9.:**

**Jahreshaushaltsrechnung 2021 - Beschluss Bildung Haushaltsreste  
Beschluss Nr. GR-Eck/2022/029**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Im Rahmen der Jahreshaushaltsrechnung 2021 wurden die in der Anlage aufgeführten Haushaltsreste gebildet. Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode nimmt die Bildung der Haushaltsreste in dem in der Jahreshaushaltsrechnung 2021 enthaltenen Umfang zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:..... 7  
Nein-Stimmen:..... 0  
Enthaltungen:..... 0

**TOP 10.:**

**Jahreshaushaltsrechnung 2021 - Beschluss Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses und Rechenschaftsbericht  
Beschluss Nr. GR-Eck/2022/030**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode nimmt die Jahreshaushaltsrechnung 2021 und den dazugehörigen Rechenschaftsbericht nach § 81 Abs. 4 Thüringer Gesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (ThürGemHV) in der Fassung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 277, 279) zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:..... 7  
Nein-Stimmen:..... 0  
Enthaltungen:..... 0

**TOP 11.:**

**Beschluss - Beteiligungsbericht 2022 nach § 75 a ThürKO für die unmittelbare Beteiligung an der KEBT AG bzw. am KEBT-Konzern,  
Beschluss Nr. GR-Eck/2022/031**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Beteiligungsbericht 2022 nach § 75 a ThürKO über die unmittelbare Beteiligung an der KEBT AG bzw. KEBT-Konzern, der die mittelbare Beteiligung an der TEAG im Jahr 2021 enthält, ist für die Kommunen von der KEBT AG als Entwurf erarbeitet wurden. Die Gemeindedaten wurden in diesem Beteiligungsbericht für die Gemeinde Ecklingerode eingearbeitet. Er liegt als Tischvorlage vor und kann in der Verwaltung eingesehen werden. Der Stand der kommunalen Einlage der Gemeinde Ecklingerode zum 31.12.2021 ist in diesem Bericht ersichtlich. Der vorliegende Beteiligungsbericht ist in seiner Form dem Gemeinderat und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Gemeinde Ecklingerode kann ihren Anteil an KEBT-Aktien durch Ankauf erhöhen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:..... 7  
Nein-Stimmen:..... 0  
Enthaltungen:..... 0

**TOP 12.:**

**Beschluss - Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Unterstützung der örtlichen Kinder- und Jugendförderung“ und Vertrag Jugendamt**

**Beschluss Nr. GR-Eck/2022/032**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Zur Übertragung der gemeindeeigenen Aufgabe auf die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Unterstützung der örtlichen Kinder- und Jugendförderung“.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:..... 7  
Nein-Stimmen:..... 0  
Enthaltungen:..... 0

**Ferna**

**Bekanntmachung der in der 15. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ferna am 20.06.2022 gefassten Beschlüsse:**

**TOP 3.:**

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 14.03.2022**

**Beschluss Nr. GR-Fer/2022/009**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat Ferna die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.03.2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:..... 6  
Nein-Stimmen:..... 0  
Enthaltungen:..... 1

**TOP 4.:**

**Beschluss zur Gewährung noch Ehrensold gemäß § 8 Thüringer Gesetz über kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG)**

**Beschluss Nr. GR-Fer/2022/010**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der am 30.06.2022 ausgeschiedene Bürgermeister Herr Erich Oberkersch erfüllt alle Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 ThürKWBG. Ihm ist daher ab 01.07.2022 Ehrensold gemäß § 8 Abs. 2 ThürKWBG zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:..... 6  
Nein-Stimmen:..... 0  
Enthaltungen:..... 0

**TOP 5.:**

**7. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung**

**Beschluss Nr. GR-Fer/2022/011**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt auf der Grundlage des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 21 b Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. V. m. den §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung die **7. Änderungsatzung** zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Ferna vom 01.05.2005 in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:..... 4  
Nein-Stimmen:..... 0  
Enthaltungen:..... 3

**Bekanntmachung der in der 16. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ferna am 11.07.2022 gefassten Beschlüsse:**

**TOP 4.:**

**Beschluss - Bestellung der Mitglieder für die Gemeinschaftsversammlung der VG Lindenberg/Eichsfeld**

**Beschluss Nr. GR-Fer/2022/016**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt, neben dem Bürgermeister, der Kraft Gesetz Mitglied der Gemeinschaftsversammlung ist,

Mitglied:	Stellvertreterin
Bürgermeisterin	Beigeordnete
Frau Doreen May	Frau Carola Schulze

Folgendes weiteres Mitglied für die Gemeinschaftsversammlung der VG Lindenberg/Eichsfeld zu bestellen:

Herr Alexander Ernst	Frau Ruth Oberkersch
----------------------	----------------------

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:..... 7  
Nein-Stimmen:..... 0  
Enthaltungen:..... 0

**Bekanntmachung der in der 17. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ferna am 31.08.2022 gefassten Beschlüsse:**

**TOP 4.:**

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.06.2022**

**Beschluss Nr. GR-Fer/2022/018**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat Ferna die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.06.2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:..... 4  
Nein-Stimmen:..... 0  
Enthaltungen:..... 3

**TOP 5.:**

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 11.07.2022**

**Beschluss Nr. GR-Fer/2022/019**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat Ferna die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 11.07.2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:..... 7  
Nein-Stimmen:..... 0  
Enthaltungen:..... 1

**TOP 6.:**

**Beschluss zur Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenbürgermeister“  
Beschluss Nr. GR-Fer/2022/020**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna verleiht entsprechend des § 11 Abs. 1 ThürKO i.V.m § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Ferna in der Fassung vom 04.08.2020, dem am 30.06.2022 ausgeschiedenen Bürgermeister, Herrn Erich Oberkesch die Ehrenbezeichnung „Ehrenbürgermeister“.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 8  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0

**TOP 7.:**

**Beschluss - Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020**

**Beschluss Nr. GR-Fer/2022/021**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Jahr 2020 fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 8  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0

**TOP 8.:**

**Beschluss - Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2020**

**Beschluss Nr. GR-Fer/2022/022**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 8  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0

**TOP 9.:**

**Beschluss - Entlastung 1. Beigeordnete für das Jahr 2020**

**Beschluss Nr. GR-Fer/2022/023**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des 1. Beigeordneten für das Jahr 2020

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 7  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0

**TOP 10.:**

**Jahreshaushaltsrechnung 2021 - Beschluss über- und außerplanmäßige Ausgaben**

**Beschluss Nr. GR-Fer/2022/024**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend der Anlage vom Gemeinderat der Gemeinde Ferna zur Kenntnis genommen. Mit der Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. Einsparungen besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 8  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0

**TOP 11.:**

**Jahreshaushaltsrechnung 2021 - Beschluss Bildung Haushaltsreste**

**Beschluss Nr. GR-Fer/2022/025**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Im Rahmen der Jahresrechnung 2020 wurden die in der Anlage aufgeführten Haushaltsreste gebildet. Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna nimmt die Bildung der Haushaltsreste, in dem in der Jahresrechnung 2020 enthaltenen Umfang zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 8  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0

**TOP 12.:**

**Jahreshaushaltsrechnung 2021 - Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses und Rechenschaftsbericht**

**Beschluss Nr. GR-Fer/2022/026**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna nimmt die Jahreshaushaltsrechnung 2021 und den dazugehörigen Rechenschaftsbericht nach § 81 Abs. 4 Thüringer Gesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

der Gemeinden (ThürGemHV) in der Fassung vom 23. Mai 2019 (GVBl. 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 279) zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 8  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0

**Bekanntmachung der in der 18. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ferna am 11.10.2022 gefassten Beschlüsse:**

**TOP 4.:**

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 31.08.2022**

**Beschluss Nr. GR-Fer/2022/030**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat Ferna die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 31.08.2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 7  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0

**Tastungen**



**Hauptsatzung**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), hat der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen in der Sitzung am 25.10.2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

**Name**

Die Gemeinde führt den Namen „Tastungen“.

**§ 2**

**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Das Gemeindewappen zeigt in Gold eine grüne Linde aus einer schwarzen Mauer wachsend, der Baum belegt mit einem silbernen Schild, darin ein schrägrechter Feuerhaken.

(2) Die Flagge der Gemeinde ist grün-weiß gespalten und trägt das Gemeindewappen.

(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift im unteren Halbkreis „Gemeinde Tastungen“ und im oberen Halbkreis „Thüringen“ und zeigt im Abdruck, dass unter Absatz 1 beschriebene Wappen der Gemeinde.

**§ 3**

**Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 4**

**Einwohnerfragestunde und -versammlung**

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Tastungen pro Sitzung gestellt werden. Die

Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich in der Gemeindeverwaltung oder per E-Mail (Tastungen@lindenberg-eichsfeld.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

## § 5

### Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

## § 6

### Bürgermeister

Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

## § 7

### Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

## § 8

### Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

## § 9

### Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Gemeinderat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im

Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Gemeinderates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

## § 10

### Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

## § 11

### Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten/ Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushängung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## § 12

### Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pau-

schalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Gemeinderatsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung. Vorrangig gelten jedoch die entsprechenden Gesetze zur Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl und Kommunalwahl in der jeweils gültigen Fassung.

Die pauschale Entschädigung beträgt:

Für Wahlvorsteher / Wahlleiter 25,00 Euro.  
Für stellv. Wahlvorsteher, Schriftführer und Beisitzer 20,00 Euro.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von 600,00 Euro,
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 150,00 Euro,

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

### § 13

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld“.

Auf die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist ab 01. Januar 2023 zusätzlich in dem amtlichen Bekanntmachungskasten am Standort der Bushaltestelle hinzuweisen.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung oder sonstige öffentliche Bekanntmachung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang der im Abs. 4 benannten Bekanntmachungskästen.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld wird nach Bedarf, mindestens einmal monatlich, herausgegeben und im Bürgerhaus der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Das Amtsblatt wird gleichzeitig im Internet unter [www.lindenberg-eichsfeld.de](http://www.lindenberg-eichsfeld.de) bekannt gemacht.

(2) Das Amtsblatt kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld kostenlos angefordert werden. Auf Antrag wird das Amtsblatt elektronisch übersandt.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltene Ausgabe des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld vollendet.

(4) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Der Aushang erfolgt an folgender Verkündungstafel der Gemeinde:

a) Schaukasten Bushaltestelle

(5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend und die Bekanntmachung auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld (Internetadresse: <https://www.lindenberg-eichsfeld.de>), sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet.

(7) Öffentliche Auslegungen der Gemeinde werden in den jeweiligen Ämtern der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, vorgenommen.

### § 14

#### Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

### § 15

#### Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.07.2019 außer Kraft.

Tastungen, den 28.11.2022

Gez. Nolte

Bürgermeister

(Siegel)

## Gemeinde Tastungen

### I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tastungen für das Haushaltsjahr 2022

#### II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 27.09.2022, Nr. GR-Tas/2022/017, hat der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 10.11.2022 die Nachtragshaushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 bestätigt.

#### III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

**09.12.2022 bis zum 28.12.2022**

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstr. 17, 3733 Teistungen, Kämmererei, Zimmer 103, öffentlich aus.

Eine vorherige telefonische Terminabsprache mit der Kämmererei unter Tel. 036017-84626 oder per Mail ([m.schulze@lindenberg-eichsfeld.de](mailto:m.schulze@lindenberg-eichsfeld.de)) wäre wünschenswert.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die Haushaltssatzung auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter [www.lindenberg-eichsfeld.de](http://www.lindenberg-eichsfeld.de) (-> Verwaltung -> Satzung) eingesehen werden kann.

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tastungen für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. 90), erlässt die Gemeinde Tastungen folgende Nachtragshaushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	35.800 €	1.500 €	332.600 €	366.900 €
die Ausgaben	34.300 €	0 €	332.600 €	366.900 €
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	40.200 €	0 €	84.300 €	124.500 €
die Ausgaben	40.200 €	0 €	84.300 €	124.500 €

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Nachtragshaushaltsplan wird auf **61.150 €** festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 6**

Der Stellenplan wird nicht geändert.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern bleiben wie folgt festgesetzt:

**§ 7**

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.
  - b) für die Grundstücke (B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

Tastungen, den 14.11.2022  
gez. Nolte  
Bürgermeister

(Siegel)

**Wehnde**

**Gemeinde Wehnde**

- I. **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wehnde für das Haushaltsjahr 2022**
- II. **Beschluss- und Bestätigungsvermerk**
  1. Mit Beschluss vom 28.09.2022, Nr. GR-Weh//2022/016, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.
  2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 11.11.2022 die 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 bestätigt.

**III. Auslegungshinweis**

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom **09.12.2022 bis zum 28.12.2022** während der üblichen Öffnungszeiten oder nach Terminabsprache in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.  
Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.  
An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter [www.lindenberg-eichsfeld.de](http://www.lindenberg-eichsfeld.de) (-> Verwaltung -> Satzung) eingesehen werden können.

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wehnde für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. 90), erlässt die Gemeinde Wehnde folgende Nachtragshaushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	11.300 €	0 €	515.200 €	526.500 €
die Ausgaben	11.300 €	0 €	515.200 €	526.500 €
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	97.100 €	42.900 €	379.700 €	433.900 €
die Ausgaben	103.900 €	49.700 €	379.700 €	433.900 €

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 5**

2. Gewerbesteuer 400 v.H.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Nachtragshaushaltsplan wird auf **87.750 €** festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 6**

Der Stellenplan wird nicht geändert.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern bleiben wie folgt festgesetzt:

**§ 7**

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.
  - b) für die Grundstücke (B) 400 v.H.

Wehnde, den 14.11.2022  
gez. Haushälter  
Bürgermeisterin

(Siegel)

**Bekanntmachung der in der 12. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wehnde am 22.06.2022 gefassten Beschlüsse:**

**TOP 3.:**

Abstimmungsergebnis:

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.02.2022**  
**Beschluss Nr. GR-Weh/2022/004**  
Abstimmung über den Beschlussvorschlag  
Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.02.2022.

Ja-Stimmen: .....	6
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltungen: .....	1

**TOP 4.:**

**Aufhebung des Beschlusses Nr. 05/2020  
Beschluss Nr. GR-Weh/2022/005**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde stimmt der Aufhebung des Beschlusses Nr. 05/2020 vom 06.05.2020 (Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ mit der Gemeinde Ecklingerode) zu und erklärt ihn für nichtig.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 7  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0

**TOP 5.:**

**Beschluss Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Ecklingerode zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“**  
**Beschluss Nr. GR-Weh/2022/006**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde stimmt dem Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ mit der Gemeinde Ecklingerode zu.

Die Zweckvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Der vorliegende Entwurf der Vereinbarung wird ohne Änderungen bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 7  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0

**TOP 6.:**

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Zum Ohmberg“ nach § 13b BauGB und Auslegung.**

**Beschluss Nr. GR-Weh/2022/007**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Ohmberg“ wird hiermit beschlossen, sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplanes.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 7  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0

**TOP 7.:**

**Beschluss zur Gewährung von Ehrensold gemäß § 8 Thüringer Gesetz über kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG)**

**Beschluss Nr. GR-Weh/2022/008**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt, dass Herrn Jens Sieber mit Vollendung des 60. Lebensjahres Ehrensold gemäß § 8 Abs. 2 Thüringer Gesetz über kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG) gewährt wird. Ab diesem Zeitpunkt sind alle Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 ThürKWBG zur Gewährung des Ehrensoldes erfüllt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 6  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0

**Bekanntmachung der in der 13. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wehnde am 20.07.2022 gefassten Beschlüsse:**

**TOP 5.:**

**Beschluss - Bestellung der Mitglieder für die Gemeinschaftsversammlung der VG Lindenberg/Eichsfeld**  
**Beschluss Nr. GR-Weh/2022/012**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt, neben dem Bürgermeister, der Kraft Gesetz Mitglied der Gemeinschaftsversammlung ist:

Mitglied:	Stellvertreter:
Bürgermeisterin	Beigeordneter
Monique Haushälter	Ralf Heublein

Folgende weitere Mitglieder aus dem Gemeinderat in die Gemeinschaftsversammlung zu bestellen:

Frau Gundula Prühl	Thomas Armbrecht
--------------------	------------------

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 5  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0

**Bekanntmachung der in der 14. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wehnde am 28.09.2022 gefassten Beschlüsse:**

**TOP 3.:**

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.07.2022**

**Beschluss Nr. GR-Weh/2022/015**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.07.2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 6  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 1

**TOP 4.:**

**Beschluss 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Wehnde für das Jahr 2022**

**Beschluss Nr. GR-Weh/2022/016**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 90), die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 7  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0

**TOP 5.:**

**Beschluss Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 2020 der Gemeinde Wehnde**

**Beschluss Nr. GR-Weh/2022/017**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Jahr 2020 fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 7  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0

**TOP 6.:**

**Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2020**

**Beschluss Nr. GR-Weh/2022/018**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 6  
Nein-Stimmen: ..... 1  
Enthaltungen: ..... 0

**TOP 7.:**

**Entlastung des 1. Beigeordneten für das Jahr 2020**

**Beschluss Nr. GR-Weh/2022/019**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des 1. Beigeordneten für das Jahr 2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 5  
Nein-Stimmen: ..... 1  
Enthaltungen: ..... 0

**TOP 8.:**

**Jahreshaushaltsrechnung 2021**

**Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses und Rechenschaftsbericht**

**Beschluss Nr. GR-Weh/2022/020**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde nimmt die Jahreshaushaltsrechnung und den dazugehörigen Rechenschaftsbericht nach § 81 Abs. 4 Thüringer Gesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (ThürGemHV) in der Fassung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 279) zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 7  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0

**TOP 9.:**

**Jahreshaushaltsrechnung 2021**

**Bildung Haushaltsreste**

**Beschluss Nr. GR-Weh/2022/021**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Im Rahmen der Jahreshaushaltsrechnung 2021 wurden die in der Anlage aufgeführten Haushaltsreste gebildet.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde nimmt die Bildung der Haushaltsreste in dem in der Jahresrechnung 2021 enthaltenen Umfang zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:..... 6  
 Nein-Stimmen:..... 0  
 Enthaltungen: ..... 1

**TOP 10.:**

**Jahreshaushaltsrechnung 2021**

**Über-/Außerplanmäßige Ausgaben**

**Beschluss Nr. GR-Weh/2022/022**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend der Anlage vom Gemeinderat der Gemeinde Wehnde zur Kenntnis genommen. Mit der Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen und Einsparungen besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:..... 6  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 1

**TOP 11.:**

**Beschluss - Beteiligungsbericht 2022 nach § 75 a ThürKO für die unmittelbare Beteiligung an der KEBT AG bzw. am KEBT-Konzern, Beschluss Nr. GR-Weh/2022/023**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Beteiligungsbericht 2022 nach § 75 a ThürKO über die unmittelbare Beteiligung an der KEBT AG bzw. KEBT-Konzern, der die mittelbare Beteiligung an der TEAG im Jahr 2021 enthält, ist für die Kommunen von der KEBT AG als Entwurf erarbeitet worden.

Die Gemeindedaten wurden in diesem Beteiligungsbericht für die Gemeinde Wehnde eingearbeitet. Er liegt als Tischvorlage vor und kann in der Verwaltung eingesehen werden.

Der Stand der kommunalen Einlage der Gemeinde Wehnde zum 31.12.2021 ist in diesem Bericht ersichtlich.

Der vorliegende Beteiligungsbericht ist in seiner Form dem Gemeinderat und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Gemeinde Wehnde kann ihren Anteil an KEBT-Aktien durch Ankauf erhöhen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 6  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 1

## Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: [post@wittich-langwiesen.de](mailto:post@wittich-langwiesen.de)



### Impressum

#### Lindenberg Nachrichten

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Tel.: 03 60 71 / 84 5, Fax: 03 60 71 / 96 25 8, E-Mail: [info@lindenberg-eichsfeld.de](mailto:info@lindenberg-eichsfeld.de), Internet: [www.lindenberg-eichsfeld.de](http://www.lindenberg-eichsfeld.de) **Verlag und Druck:** Linus Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 21, E-Mail: [info@wittich-langwiesen.de](mailto:info@wittich-langwiesen.de), Internet: [www.wittich.de](http://www.wittich.de) **Verantwortlich für den Textteil des Amtsblattes:** der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld **Verantwortlich für den Text- und Bildteil der Lindenberg Nachrichten:** die Verfasser der Artikel und Berichte sind allein verantwortlich, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) eingehalten werden, insbesondere dass die Einwilligung der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck- als auch für die Online-Ausgabe, vorliegt. Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes und der Lindenberg Nachrichten ist hierfür nicht verantwortlich. **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: [v.schmidt@wittich-langwiesen.de](mailto:v.schmidt@wittich-langwiesen.de) **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzei-

genmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Herr Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt. **Bezugsmöglichkeiten:** Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,75 EUR (inklusive Porto und gesetzlicher MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.